

Stadtarchiv Mannheim

Nachlaß

Hermann Heimerich

Zugang: 24/1972

Der Betriebs-Berater

ZEHNTEGEDIENST FÜR WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND SOZIALRECHT

14. JAHRG. / HEFT 22
10. AUGUST 1959
SEITEN 785 BIS 820

AUS DEM INHALT:

- Die neue Bundesrechtsanwaltsordnung und die soziale Stellung
der Rechtsanwälte Seite 785
Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h. c. Heimerich, Mannheim

WIRTSCHAFTSRECHT

- Handelsregistergebühren und negative Einheitswerte 797
Justizoberinspektor Lappe, Karlsruhe
- Die Änderungsverordnung zum Altspargesetz 799
Dr. Käss, Bad Homburg v. d. H.
- Rechtsstellung des Deutschen Patentamtes — Die Begründung
des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes 789
- Schutzwirkung eines Vertrages auch für nicht am Vertrag Beteiligte? 792

STEUERRECHT

- Versicherungsvertreter — selbständig oder nichtselbständig? 810
Finanzgerichtsrat Dr. Scholl, Karlsruhe
- Zweifelsfragen zum Umwandlungs-Steuerrecht 806
Amtsrat Rau, Bundesministerium der Finanzen
- Die Lohnsteuer-Richtlinien 1959 800
- Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1958 804

SOZIALRECHT

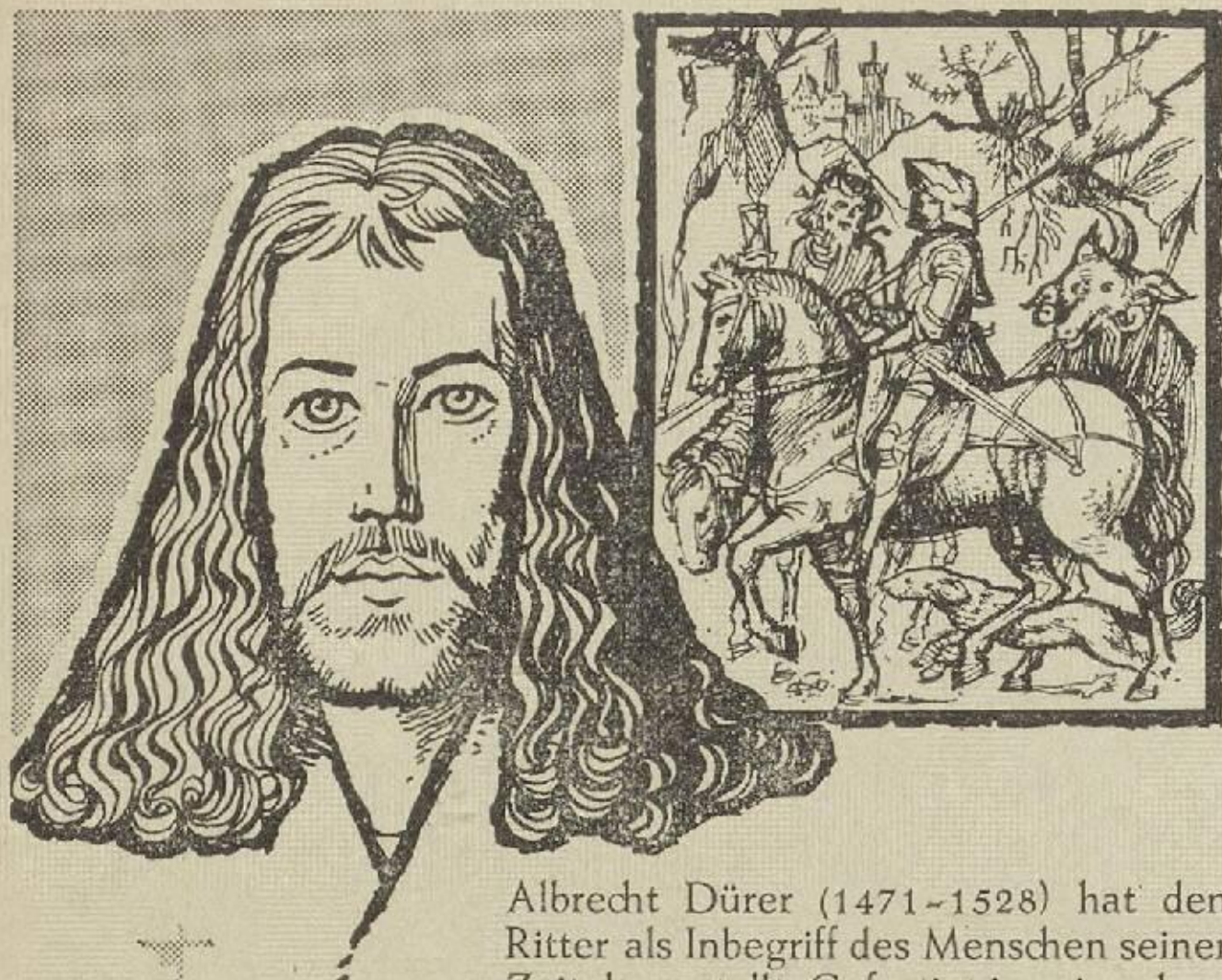
- Die Bedeutung des Alkoholkonsums auf der Betriebsstätte im
Unfallrecht 816
Assessor Dr. Schönberger, Heidelberg
- Ärztliches Gutachten über bestehende Erkrankung und allgemeinen
Gesundheitszustand von Arbeitnehmern 814
Assessor Rauschert, Göppingen
- Nachtschichtarbeit und Nachtarbeit 812
- Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten auswärtiger Anwälte vor dem
Bundesarbeitsgericht 815

Beilage: Auslandsreisekosten bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer
Dr. Dürrwächter, Stuttgart

Herausgeber: Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich · Professor Dr. Wilhelm Hergt · Dr. Otto Pfeffer
Verantwortliche Schriftleitung: Wirtschaftsrecht: Hellmuth Patschke · Steuerrecht: Otto Labus · Sozialrecht:
Dr. Marie Luise Hilger · Ständige Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Cartellieri, Bonn · Professor Dr. Wolfgang
Siebert, Heidelberg Postverlagsort Heidelberg

VERLAGSGESELLSCHAFT »RECHT und WIRTSCHAFT« M.B.H., HEIDELBERG





Albrecht Dürer (1471-1528) hat den Ritter als Inbegriff des Menschen seiner Zeit dargestellt. Gefestigt in seiner lauterer Gesinnung, reitet er unbeirrbar seine Straße. Weder Tod noch Teufel können ihn schrecken. Gut gewappnet gegen innere und äußere Gefahren, ist er zum zeitlosen Bild des Menschen geworden, der dem Schicksal die Stirn zu bieten vermag.

NÜRNBERGER

LEBENSVERSICHERUNG AG
gegr. 1884
ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AG
gegr. 1952

SCHUTZ UND SICHERHEIT im Zeichen der Burg

Seit ihrer Gründung vor 75 Jahren hat die »Nürnberger« für die Menschen unserer Tage die Sicherheit gegen die materiellen Folgen von Schicksalsschlägen gemehrt und das in die Leistungsstärke ihrer großen Gefahrgemeinschaft von 4 Millionen Versicherten gesetzte Vertrauen bestätigt.

Im Jubiläumsjahr 1959 erhalten ihre Versicherten aus den 1958 erzielten Überschüssen wiederum mehr als 99 %. Wie bisher, wird die »Nürnberger« auch in Zukunft bestrebt sein, durch kluge Vermögens- und Verwaltungspolitik mit geringstem Aufwand hohe Gewinne für ihre Versicherten zu erarbeiten.

Lebensversicherungs-Bestand am 30.6.59

1,380 Milliarden DM.

Prämieneinnahmen NLV und NAV 1958

65 Mio. DM und 20 Mio. DM

Vermögensanlagen NLV und NAV

256 Mio. DM und 25 Mio. DM

Versicherungsleistungen seit 1948

138 Mio. DM und 33 Mio. DM



In 2., verbesserter und vermehrter Auflage ist soeben erschienen:

Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel

von Dr. jur. Johannes C. D. Zahn, S. J. D.
(Harvard)

Mitinhhaber des Bankhauses C. G. Trinkaus
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Düsseldorf
1952-54 Executive Director der International Bank
for Reconstruction and Development

Oktav. XVII, 209 Seiten. 1959. Plastikband DM 22,-
... für die Praktiker der Finanz- und Rechts-
abteilungen der Außenhandelsbetriebe und Kre-
ditinstitute von besonderer Bedeutung.

Industrie- und Handelskammer, Essen

Früher sind erschienen:

Opitz, Depotgesetz. Gesetz über die Verwahrung
und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1957.
2., stark vermehrte Auflage. XXIV, 826 Seiten. 1955. Ganz-
leinen DM 48,-. (Sammlung Guttentag Band 203)

Opitz, Fünfzig depotrechtliche Abhand-
lungen. IX, 734 Seiten. 1954. Ganzleinen DM 48,-.

Meyer-Bremer, Börsengesetz nebst Ausfüh-
rungsbestimmungen. 4. Aufl., völlig neubearbeitet. XI,
451 Seiten. 1957. Ganzleinen DM 36,-. (Sammlung Guttentag
Band 41)

In jeder Buchhandlung erhältlich!

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 35

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

NEUAUFLAGE, 4., völlig überarbeitete Auflage

DÜRKES Wertsicherungsklauseln

Überblick über den Stand von Rechtsprechung und
Schrifttum unter Berücksichtigung der „Grundsätze der
Deutschen Bundesbank“ vom 12. 12. 1958.

Von Dr. Werner DÜRKES, Rechtsanwalt, Mannheim
120 Seiten, kart. DM 7.50

Aus Besprechungen früherer Auflagen:

... hochaktuell ... in der bewährten Form der Gut-
achten des Betriebs-Beraters ... knappe, klare Dar-
stellung ... zahlreiche Beispiele ... praktische Verwert-
barkeit ...
Gemeinsames Ministerialblatt

Welche Wertsicherungen anerkannt werden und
dem einzelnen Verträge individuell angepaßt sind, dar-
über unterrichtet diese schon bekannte Schrift an Hand
vieler Beispiele ...
Mitteilungsblatt der Steueroerater

VERLAGSGESELLSCHAFT »RECHT und WIRTSCHAFT« m.b.H.
HEIDELBERG

Steuerberaterprüfung Vorbereitungslehrgang

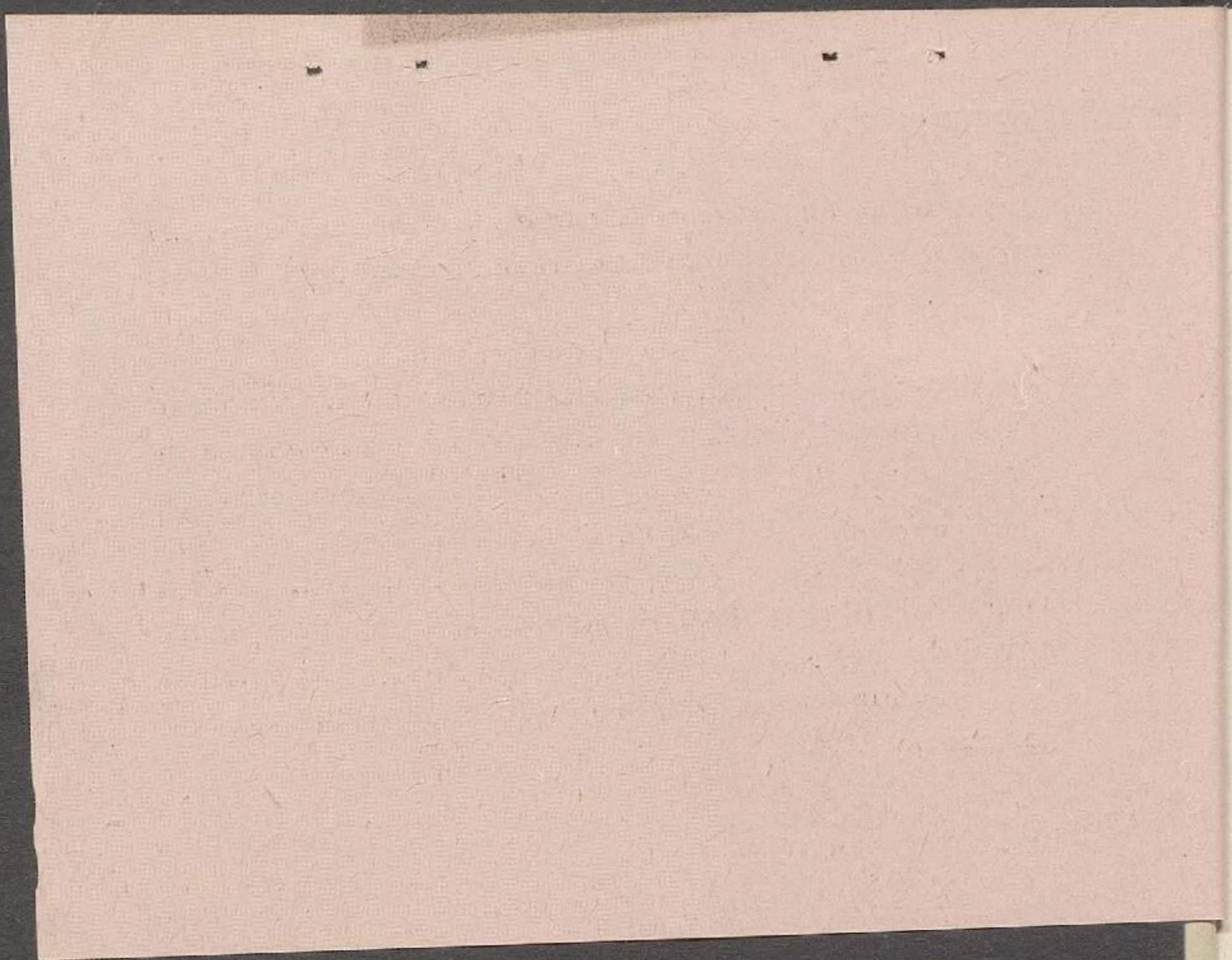
vom 23. 8.—5. 9. 1959 in Haardt / Weinstr.
Kölner Steuerfachschule Steuerberater Dr. jur. W. Endriss,
Köln, Friesenplatz 16, Hansahaus, Telefon 5 24 30

Berichtigung

Auf Seite 785 ist im ersten Absatz des Leitaufsatzes eine Zeile verstellt. Die ersten Sätze müssen richtig lauten:

I.

Die neue Bundesrechtsanwaltsordnung steht vor ihrer Verkündung¹; sie wird am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten (§ 237 Abs. 1). Das neue Gesetz ist, trotz verschiedener Veränderungen in Einzelheiten, aus dem Geiste der Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reiches vom 1. 7. 1878² gestaltet. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung am 1. 10. 1879 hatte die deutsche Advokatur noch unter dem Zeichen größter Rechtsungleichheit gestanden



Die neue Bundesrechtsanwaltsordnung und die soziale Stellung der Rechtsanwälte

Von Professor Dr. Dr. h. c. H. HEIMERICH, Rechtsanwalt in Mannheim

I.

Die neue Bundesrechtsanwaltsordnung steht vor ihrer Verkündung¹; sie wird am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten (§ 237 Abs. 1). Das neue Gesetz ist, trotz verschiedener Veränderungen in Einzelheiten, aus dem Geiste der Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reiches am 1. 10. 1879 hatte die deutsche Advokatur noch unter dem Zeichen größter Rechtsungleichheit vom 1. 7. 1878² gestaltet. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung von 1878 hat sich gut bewährt. Mit geringen Veränderungen hielt sie sich bis zum Eintritt der nationalsozialistischen Herrschaft, welche den Rechtsanspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft und damit die freie Advokatur beseitigte, die früheren Rechtsanwaltskammern aufhob und die neue Reichsrechtsanwaltskammer nach nationalsozialistischen Grundsätzen gestaltete. Nach dem Zusammenbruch ist die Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936³ wegen ihres nationalsozialistischen Gehaltes außer Kraft getreten. Die Rechtsverhältnisse der Anwälte wurden durch Landesgesetze, in der britischen Zone durch ein Zonengesetz, geregelt. Wenn diese neuen Landesgesetze auch wieder an die alte Rechtsanwaltsordnung von 1878 anknüpften, so ergaben sich doch recht verschiedenartige gesetzliche Regelungen, die eine baldige Abhilfe durch Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des anwaltschaftlichen Berufsrechtes forderten. Zudem hatte Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes dem Bund nahegelegt, ein allgemeingültiges Anwaltsrecht zu schaffen. Ein langer Weg mußte aber zurückgelegt werden, bis eine neue Bundesrechtsanwaltsordnung zustande kam. Die erste Lesung des Entwurfes einer Bundesrechtsanwaltsordnung⁴ fand im Bundestag am 27. 4. 1955 statt. Die Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages zogen sich bis zum Ende der zweiten Wahlperiode hin, so daß im Januar 1958 der auf Grund der bisherigen Beratungen überarbeitete Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung⁵ erneut bei dem Bundestag eingebracht werden mußte. Es hat dann noch 1½ Jahre gedauert, bis sich die endgültige Formulierung für die neue Bundesrechtsanwaltsordnung ergab⁶.

Das neue Gesetz umfaßt 237 Paragraphen. Da in ihm aber die Gestaltung des ehrengerichtlichen Verfahrens, die Organisation der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern, die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, die Kosten in Anwaltssachen und die Schlußvorschriften einen breiten Raum einnehmen, konzentrieren sich die Bestimmungen, die für die Stellung des einzelnen Anwalts (abgesehen von den Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof) im Normalfalle maßgebend sind, auf die ersten 59 Paragraphen des Gesetzes. Sie betreffen die grundsätzliche Stellung des Rechtsanwalts, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Diese Bestimmungen sind bedeutungsvoll für die soziale Stellung des Rechtsanwalts innerhalb unserer Gesellschaftsordnung. Drei große Gesichtspunkte treten in der Bundesrechtsanwaltsordnung hervor.

1. Das Prinzip der freien Advokatur. „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechts-

pflege“ (§ 1). „Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe“ (§ 2). „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ (§ 3). Der Rechtsanwalt ist kein Beamter, aber seine Stellung ist eine amtsähnliche. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, daß die Rechtsanwaltschaft mit der Aufgabe, das Recht zu pflegen, an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaft tritt. Aber es wird betont, daß der Anwalt zur Erfüllung seiner Aufgabe seinen Beruf frei ausüben muß. Dazu sagt die Begründung zu § 2 des Gesetzes⁷ folgendes:

„Das Wesen des freien Berufes erschöpft sich aber nicht darin, daß seine Angehörigen nicht im Abhängigkeitsverhältnis zum Staat oder zu einem Auftraggeber stehen. Vielmehr liegt die Eigenart des freien Berufes vornehmlich darin begründet, daß seine Angehörigen sich nicht vom Streben nach Gewinn bestimmen lassen dürfen. So werden die Handlungen und Unterlassungen eines Anwalts, der von der ethischen Aufgabe seines Berufes erfüllt ist, von dem Motiv geleitet sein, das Recht zu verwirklichen. Von diesem idealen Streben her gesehen, übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf aus. In dieser Feststellung soll keine Wertung gegenüber anderen Berufsgruppen liegen. Das Wesen des freien Berufes zu betonen, ist aber deshalb wichtig, weil es den Standespflichten im einzelnen das Gepräge gibt. So ist es einem Anwalt in seinem Beruf nicht erlaubt, Wettbewerb zu treiben, seine Kollegen zu unterbieten oder sich am Gewinn eines Prozesses zu beteiligen. Damit sind natürliche Grenzen zum Gewerbe gezogen. Deshalb rechtfertigt sich auch die Feststellung nach der negativen Seite, daß die Tätigkeit des Anwalts kein Gewerbe ist.“

2. Des weiteren ist das in § 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegte Prinzip der Freizügigkeit von wesentlicher Bedeutung. Wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen. Diese Freizügigkeit bedeutet aber leider nicht, daß jeder deutsche Anwalt auch bei jedem deutschen Gericht auftreten kann. An dem bisherigen Prinzip der Lokalisierung hat die neue Bundesrechtsanwaltsordnung festgehalten. Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein (§ 18 des Gesetzes). Einige Ausnahmen mildern diese Lokalisierung. Zunächst kann der Rechtsanwalt natürlich bei jedem Gericht auftreten, das, wie es bei den Amtsgerichten der Fall ist, den Anwaltszwang nach der Zivilprozeßordnung nicht kennt. Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat (§ 23). In örtlich besonders gelagerten Fällen ist ein beim Landgericht zugelassener Anwalt auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Ort befindlichen Landgericht oder bei einem benachbarten Landgericht

¹ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 26. 6. 1959 zu. Vgl. Bundesrats-Drucksachen 97/59 und 203/59.

² RGBl. 1878 S. 177.

³ Vgl. Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936, RGBl. I S. 107.

⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 1014.

⁵ Bundesrats-Drucksache 461/57; Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 120.

⁶ Vgl. Bundesrats-Drucksachen 461/57, 97/59, 203/59; Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksachen 120, 778, 878, 1013, 1033.

⁷ Bundesrats-Drucksache 461/57 S. 49; Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 120 S. 49.

zuzulassen (§ 24 Abs. 1). Dagegen darf der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Anwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein (§ 25). Eine solche Simultanzulassung ist, abgesehen von gewissen Übergangsregelungen, nicht mehr möglich. Es kann aber ein bei einem Landgericht zugelassener Anwalt sich mit einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt assoziieren, so daß immerhin ein Rechtsfall, der in die zweite Instanz geht, in derselben Kanzlei weiterbehandelt werden kann.

Das Prinzip der Freizügigkeit wird dadurch ergänzt, daß ein *numerus clausus* nicht besteht, daß also jeder, der die üblichen Voraussetzungen erfüllt, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß. Auch ehemalige Richter oder Beamte auf Lebenszeit müssen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, doch kann ihnen die Zulassung versagt werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichtes, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war (§ 20). Der Anwalts-assessor wurde abgeschafft, so daß jetzt jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, sofort als Rechtsanwalt zugelassen werden muß. Ein Rechtsanwalt, der auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und Arbeitskraft einem Auftraggeber überwiegend zur Verfügung stellen muß, darf für diesen Arbeitgeber vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden (§ 46). Es wird damit dokumentiert, daß bei der Tätigkeit, die ein Syndikusanwalt für seinen Dienstherrn leistet, die typischen Wesensmerkmale der freien Berufsausübung, die das Bild des Anwaltes bestimmen, nicht gegeben sind. Damit ist das Problem des sogenannten Syndikusanwalts gelöst.

3. Die Bundesrechtsanwaltsordnung hebt deutlich hervor, daß die Rechtsanwälte einen besonderen Berufsstand darstellen, der in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts Selbstverwaltungsbefugnisse besitzt. Solche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Rechtsanwaltskammern, die im allgemeinen für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts errichtet werden, und die Bundesrechtsanwaltskammer. Besonders bedeutungsvoll sind die Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer, die unter anderem die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufes in Richtlinien festzustellen hat, ihre Auffassung auch gegenüber den Gerichten und Behörden zur Geltung bringen kann, in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Behörden und Organisationen zur Geltung zu bringen hat, ferner Gutachten zu erstatten hat, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert. Die von der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern aufgestellten Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes vom 11. 5. 1957 werden zweifellos von der neuen Bundesrechtsanwaltskammer übernommen und ergänzt werden. Sie entsprechen dem Geiste der neuen Bundesrechtsanwaltsordnung und betonen die Pflicht zur Unabhängigkeit der Berufsausübung, das Verbot der Werbung und das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Es muß auffallen, daß nach diesen Richtlinien sich der Anwalt zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur mit einem anderen Rechtsanwalt, nicht aber mit Angehörigen anderer Berufe (z. B. Steuerberatern) zu einer Sozietät oder einer Bürogemeinschaft zusammenschließen darf. Nur eine Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfern ist zulässig.

Da die Bundesrechtsanwaltsordnung sich über den Fachanwalt ausschweigt, wird es Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern sein, auch diese vieldiskutierten Probleme zu lösen. Bis-

her kam nur die zusätzliche Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ in Frage. Natürlich können aber Steuerberater zugelassen sind oder Wirtschaftsprüfer geworden sind, auch diese zusätzlichen Berufsbezeichnungen führen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die neue Bundesrechtsanwaltsordnung einen erheblichen Fortschritt bringt. Die Verhältnisse der Rechtsanwälte in der deutschen Bundesrepublik sind wieder einheitlich geregelt und die besondere Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege ist in dem Gesetz gut herausgearbeitet. Aber das Gesetz trägt einen konservativen Charakter und gleitet über die Veränderungen hinweg, die sich insbesondere durch die Wandlungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im industriellen Massenstaat auch für den Beruf des Rechtsanwaltes ergeben haben. Von einer Erkenntnis dieser Wandlungen zeigt das Gesetz keine Spur; es hält an dem Bild eines Anwalts fest, den es leider kaum mehr gibt.

II.

Deutliches Symptom der Wandlung ist die Tatsache, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwälte, von Ausnahmen abgesehen, in den letzten Jahrzehnten ganz wesentlich verschlechtert haben. Heute gehören die Rechtsanwälte in ihrer großen Mehrzahl zu den Vergessenen des Wirtschaftswunders. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Jahre 1957 bei den 16 245 Anwälten eine Fragebogenaktion durchgeführt, die von 12 445 Anwälten beantwortet wurde. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Einkommensverteilung der Rechtsanwälte

Jahreseinkommen		Prozentsatz der erfaßten Rechtsanwälte mit diesem Einkommen im Jahre		
von mehr als	bis	1955	%	1956
	5 000	21,3		19,3
5 000	7 500	13,1		11,9
7 500	10 000	12,9		12,8
10 000	12 500	10,1		10,7
12 500	15 000	8,2		9,2
15 000	20 000	11,1		11,7
20 000	30 000	11,5		11,7
30 000	40 000	5,3		5,8
40 000	50 000	2,8		2,9
50 000	75 000	2,1		2,3
75 000	100 000	0,9		0,9
100 000		0,7		0,9

Besonders bemerkenswert ist noch der Unkostenaufwand der Anwälte. Nach der obengenannten Erhebung schwankte in den genannten Jahren die Unkostenquote bei den einzelnen Anwälten zwischen 47 % und 59 %. Nur bei den wenigen Anwälten mit einem Einkommen von über 50 000 DM bleiben die Unkostenquoten unter diesen Prozentsätzen.

Die Feststellungen der Bundesrechtsanwaltskammer werden erhärtet durch die Bundesumsatzsteuerstatistik. Sie zeigt, daß im Jahre 1956 12 426 steuerpflichtige Rechtsanwälte und Notare (Anwälte in Sozietät geben zusammen nur eine Umsatzsteuererklärung ab) einen durchschnittlichen Umsatz von 47 134 DM je Steuerpflichtigen erzielt haben. Zieht man davon die Unkostenquote von bis zu 60 % ab, und berücksichtigt man, daß durch die besonders hohen Umsätze großer Anwaltskanzleien der Durchschnittsumsatz der übrigen Anwälte nicht unwesentlich herabgedrückt wird, so ist anzunehmen, daß das Durchschnittseinkommen von etwa 90 % der Rechtsanwälte bei 17 000 DM liegt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß jeder Anwalt eine lange und kostspielige Ausbildungszeit zu absolvieren hat und daß er für Alter und Krankheit aus eigenen Mitteln sorgen muß.

Die Statistik zeigt auch, daß unter den Anwälten größere Einkommensunterschiede bestehen, als das bei anderen freien Berufen der Fall ist. Es gibt eine kleine Zahl von sicherlich hervorragenden Anwälten, die vor allem von großen Unternehmen in Anspruch genommen werden und erstaunlich hohe Umsätze erzielen, Umsätze, die in einzelnen Fällen bis an eine Million DM im Jahr heranreichen. Es folgt der anwaltschaftliche Mittelstand, der mit besonders hohen Unkosten zu rechnen hat und der seinen Umsatz im allgemeinen nicht wesentlich zu steigern vermag. Der Wegfall der Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverfahren wird die wirtschaftliche Situation gerade dieser Anwälte noch weiter beeinträchtigen. Schließlich gibt es noch eine durchaus nicht kleine Schicht von Rechtsanwälten, die kaum das tägliche Brot verdient. Diese Anwälte arbeiten häufig nur mit einer Hilfskraft oder mit Hilfe der Ehefrau und reiben sich in ihrer Kleinarbeit auf. Nach der Umsatzsteuerstatistik 1955 hat die Zahl der Rechtsanwälte und Notare, die einen Jahresumsatz von weniger als 8000 DM erzielt haben, 2 183 betragen.

Es darf nicht übersehen werden, daß eine Fortdauer der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der großen Mehrzahl der Rechtsanwälte sich auf die Qualität ihrer Arbeit auswirken muß. Während die wenigen Großverdiener unter den Anwälten in der Lage sind, ihre Büros in hervorragender Weise zu organisieren, ihre Angestellten gut zu bezahlen, sich alle wissenschaftlichen Hilfsmittel zu beschaffen und eine Fachkraft mit der guten Ordnung ihres wissenschaftlichen Materials zu betrauen, sind schon die Büros des anwaltschaftlichen Mittelstandes zumeist mangelhaft organisiert. Sie können, um die Unkosten nicht noch weiter ansteigen zu lassen, für ihre Mitarbeiter im Büro bei weitem nicht die Gehälter zahlen, die heute in der Industrie üblich geworden sind; die Anschaffungen für wissenschaftliches Material, die in einem mittleren Büro etwa 5000 DM jährlich erfordern würden, können in dem notwendigen Umfange nicht mehr durchgeführt werden. Der Anwalt selbst leistet mit Hilfe seines Diktafons eine Kärnerarbeit, die ihm fast keine Mußstunden mehr läßt; der Sonntag ist für die Mehrzahl der Anwälte ein Hauptarbeitstag geworden. Der Urlaub muß sorgfältig ausgespart werden und wird von manchem strebsamen Anwalt sogar noch mit dem Besuch eines Fortbildungskurses verbunden. Bei den besonders wenig verdienenden Anwälten muß häufig die Ehefrau in Stellung gehen, damit die Familie durchgebracht werden kann; auch Nebenverdienst, der sich mit dem Beruf eines Anwalts oft wenig verträgt, muß unter Umständen gesucht werden.

Die Folgen eines solchen Zustandes erscheinen äußerst bedenklich. Der Anwaltsstand ist heute kein einheitlicher Beruf mehr. Gewiß werden und müssen immer Unterschiede bestehen zwischen Anwälten, die sich durch überragende Fähigkeiten und manchmal auch durch gute Beziehungen eine umfangreiche und einträgliche Praxis erworben haben, und solchen Anwälten, die nicht in der gleichen Weise befähigt oder vom Glück begünstigt sind. Aber die Unterschiede sind zu krass und zu auffallend geworden. Der große Anwalt weiß kaum noch etwas von seinem kleinen Kollegen und umgekehrt. Nicht einmal auf dem Gericht treffen sie sich, denn Anwälte mit einer glückhaften Praxis pflegen nur noch in Ausnahmefällen vor Gericht zu erscheinen. Auch die örtlichen Anwaltsvereine sind kaum noch ein verbindendes Glied und zeigen keine große Aktivität. Nicht ungefährdet ist auch die Unabhängigkeit des Anwalts. Das gilt nicht nur für den Syndikusanwalt, der sich an die Weisungen seines Dienstherrn zu halten hat, sondern manchmal auch für den freien Anwalt, von dem die Klienten zuweilen eine Interessenvertretung fordern, die nicht zu verantworten ist. Gerade für solche Fälle ist die ökonomische Unabhän-

gigkeit des Anwalts von besonderer Bedeutung. Da die Beratung und Vertretung von Privatpersonen, insbesondere dann, wenn es sich um Bagatellfälle handelt, dem Anwalt heute viel zu geringe Erträge, in zahlreichen Fällen sogar Verluste bringt, ist er darauf angewiesen, Aufträge von Firmen zu erhalten. Auch diese pflegen ihre Anwälte zuweilen zu überfordern. Es muß zum Beispiel als Mißstand bezeichnet werden, wenn Firmendirektoren es für selbstverständlich halten, daß die Bearbeitung ihrer persönlichen Rechts- und Steuerangelegenheiten unter das Beratungshonorar fällt, das die Firma mit dem Anwalt vereinbart hat. Die Beratungsverträge spielen in dem Anwaltsberuf eine zunehmende Rolle, so daß von größeren Büros die Faustregel aufgestellt werden konnte, daß eine Anwaltspraxis so viele Beratungsverträge haben müsse, daß durch sie die allgemeinen Unkosten der Praxis gedeckt werden können. Das ist freilich ein seltener Fall; auch haben die Beratungsverträge den Nachteil, daß sich einmal vereinbarte monatliche Honorarsätze nur schwer erhöhen lassen. Besonders wichtig für eine gute anwaltschaftliche Berufsausübung ist es, daß der Anwalt eine genügende Bewegungsfreiheit besitzt, um für seine berufliche Fortbildung und für die Förderung seiner Allgemeinbildung das Notwendige zu tun. Nur eine umfassend gebildete Persönlichkeit, die sich in allen Lebensgebieten zurecht zu finden vermag, kann über die menschliche Souveränität verfügen, die der Anwaltsberuf erfordert.

Zusammenfassend ist mit Bedauern festzustellen, daß in dem Augenblick, in dem die neue Bundesrechtsanwaltsordnung eine neue Standesordnung für den Anwalt geschaffen hat, diese Ordnung durch die Veränderungen, die im Anwaltsberuf vor sich gegangen sind, auf das stärkste irritiert ist. Es wäre falsch, die Augen vor dieser Situation zu verschließen.

III.

Was sind nun die Ursachen dieser Entwicklung? Ein freier Beruf kann nie ohne Risiko sein und ist in jedem Falle abhängig von der ökonomischen Entwicklung im allgemeinen. Im Anwaltsberuf haben aber besondere Umstände die Teilnahme an dem wirtschaftlichen Aufstieg verhindert. Die Vielfalt und Kompliziertheit des modernen Rechtslebens haben an den Anwalt erhöhte Anforderungen gestellt, die sich auch in steigenden Unkosten auswirken. Während sich vor dem letzten Krieg die Unkosten eines Anwaltsbüros noch um 35 % bewegt haben, sind sie jetzt auf 60 % und darüber angestiegen. Dazu kommt die Überfüllung des Anwaltsberufes, die in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird, und der Wegfall von zahlreichen Mandaten durch die Einrichtung von juristischen Firmenbüros. Vor allem ist aber den Anwälten schon seit etwa drei Jahrzehnten in den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern eine Konkurrenz erwachsen, die sich außerordentlich bemerkbar macht. Es ist bezeichnend, daß anlässlich der Feier des 10jährigen Bestehens des Bundeshauptverbandes der Steuerberater im Juni dieses Jahres der Bundestagsabgeordnete Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. W. Eckhardt, in seinem Festvortrag unter anderem folgendes ausgeführt hat:

„Es bliebe zu ergänzen, daß die Tätigkeit des Steuerberaters sich nach der Natur der Sache nicht auf das Steuerrecht allein beschränken kann. Nicht umsonst setzt die Steuerberater-Prüfung Kenntnisse der Finanz- und Volkswirtschafts-, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre voraus. Ganz unerlässlich ist die Beherrschung handels- und gesellschaftsrechtlicher Fragen. Mag immer auch zum Entwurf gesellschaftsrechtlicher Verträge der Rechtsanwalt hinzugezogen werden, die Arbeit des Steuerberaters ist gerade bei der Gestaltung eines solchen Vertrages unentbehrlich.“

Es ist in der Tat so, daß von den rund 4000 Steuerberatern, aber auch von Wirtschaftsprüfern, besonders Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften, in erheblichem Umfange

juristische Arbeit geleistet wird. Solange die Devisenbewirtschaftung noch bestand, haben auch die Devisenberater eine Rolle gespielt. Schließlich betätigen sich auch noch zahlreiche „Helfer in Steuersachen“ — im Bundesgebiet sind etwa 20 000 Helfer in Steuersachen zugelassen — auf Rechtsgebieten, die nicht unmittelbar einen Steuerfall betreffen; teilweise erhalten sie sogar die Zulassung als Rechtsbeistand oder Prozeßagent. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verdienen heute im Durchschnitt mehr als Rechtsanwälte und haben im allgemeinen auch geringere Unkosten. Bedeutungsvoll für die ökonomische Situation der Anwälte ist natürlich auch, daß sie an staatliche Gebührensätze gebunden sind, die, vor allem dann, wenn es sich um kleine Streitwerte handelt, völlig ungenügend sind und zumeist gerade nur die Unkosten des betreffenden Falles decken. Darüberhinaus wird den Anwälten als *nobile officium* noch zugemutet, Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, zu wesentlich verminderten Gebührensätzen zu vertreten.

Auch eine geringere Wertschätzung des Anwalts im öffentlichen Leben ist nicht abzuleugnen; sie vermindert die Anziehungskraft der Berufsangehörigen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika setzt sich das Repräsentantenhaus zu 56% und der Senat sogar zu 65% aus Anwälten zusammen, während die Zahl der Anwälte im deutschen Bundestag nur 7,3% beträgt. Auch in den deutschen Gemeindeparlamenten spielen die Anwälte nicht mehr die gleiche Rolle wie früher. Dies ist u. a. auch auf Überbürdung des deutschen Anwalts zurückzuführen. Zeit und Arbeitskraft des Anwalts sind heute durch die Tücke des Objekts in seinem Büro fast immer so stark beansprucht, daß er sich im öffentlichen und auch im gesellschaftlichen Leben nicht mehr genügend bemerkbar machen kann.

IV.

Nur eine klare Erkenntnis dieser Tatsachen und energische Maßnahmen werden den Niedergang des freien Anwaltsstandes aufzuhalten vermögen. Das geht nicht nur die Anwälte an, sondern es liegt auch im Interesse unserer freiheitlichen Demokratie, zu deren Stützen gerade die freien Berufe gehören.

Zunächst werden die Anwälte bei sich selbst mit einer Reform beginnen müssen. Der einzelne Anwalt ist der Vielfalt und Kompliziertheit der heutigen Rechtspraxis oft nicht mehr gewachsen. Es sollte aber kein Ausweichen in das Spezialistentum und die Fachanwaltschaft erfolgen, da dann der Anwalt nur zu leicht den Gesamtüberblick über das Rechtsleben verlieren würde und kein universaler Berater seiner Auftraggeber mehr sein könnte. So weiß zum Beispiel jeder gute Strafverteidiger, daß er auch das Zivilrecht beherrschen muß, wenn er im Interesse seines Klienten vor Gericht bestehen will. Neben dem Fachanwalt für Steuerrecht läßt sich vielleicht noch der Fachanwalt für Verwaltungsrecht rechtfertigen, dagegen würden Fachanwälte für das Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechtes nicht nur von der anwaltschaftlichen Gesamtaufgabe zu sehr abgedrängt werden, sondern auch auf der Basis einer solchen Fachanwaltschaft keine gesicherte Existenz finden. An die Stelle einer weiteren Förderung des Spezialistentums unter den Anwälten sollte die Teamarbeit treten, indem größere Anwaltsgemeinschaften gebildet werden, in denen der einzelne Anwalt, ohne den Zusammenhang mit dem Ganzen zu verlieren, bestimmte Spezialfragen vorzugsweise bearbeitet. In solchen großen Anwaltskanzleien, die natürlich nur für größere Städte in Betracht kommen, müßte jedem Mitinhaber ein Mindesteinkommen garantiert sein, während der dann noch verbleibende Überschuß nach einem zu vereinbarenden Schlüssel zu verteilen wäre. Unumgänglich erscheint es, daß an solchen großen Sozietäten sich auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beteiligen

können. Seit dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. 2. 1941⁸ ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung für den Beruf eines Steuerberaters geworden. Damals bestanden auch noch Vorschriften, die für den künftigen Steuerberater nach abgeschlossenem Hochschulstudium eine dreijährige praktische Ausbildung und den Besuch einer Reichsfinanzschule vorsahen. Warum sollte ein Anwalt sich nicht mit einem solchen Steuerberater assoziieren können? Es wird freilich immer Anwälte geben und geben müssen, die sich in einer großen Sozietät nicht wohl fühlen und ihre Praxis allein ausüben wollen. Diese sicherlich zahlreichen Anwälte sollten genossenschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen ins Leben rufen, die für den einzelnen Anwalt Inkassofälle und Bagatellprozesse bearbeiten, die mit ihren Hilfskräften dem Anwalt auch zur Verfügung stehen, wenn er als Konkursverwalter, Vergleichsperson oder Nachlaßverwalter tätig sein muß, die eine Gemeinschaftsbibliothek und ein Archiv unterhalten, als Buchstelle benutzt werden können, überhaupt dazu da sind, dem einzelnen Anwalt Hilfe zu leisten, wenn sein Büro die Arbeit nicht bewältigen kann. Vor vielen Jahren hat der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Hans Soldan eine ähnliche Gemeinschaftseinrichtung von Anwälten ins Leben gerufen, die heute als Hans Soldan-Stiftung noch weiterlebt, aber in der Hauptsache zu einem Fachgeschäft für den Bürobedarf der Rechtsanwälte und Notare geworden ist. Es ist sehr zu begrüßen, daß neuerdings eine frische Initiative von dem Rationalisierungsausschuß des deutschen Anwaltsvereines ausgeht, der zahlreiche sehr beachtenswerte Vorschläge gemacht hat. Die Verwirklichung dieser Vorschläge setzt aber eine gewisse Größe des Anwaltsbüros voraus und kommt kaum für solche Anwälte in Betracht, die mit ungenügendem Personal arbeiten und sich um alle Kleinigkeiten in ihrem Bürobetrieb selbst kümmern müssen. Für die wissenschaftliche Leistung des Anwalts ist es aber von größter Bedeutung, daß er von der Sorge für den guten Ablauf seines Bürobetriebs möglichst entlastet wird.

Aber auch der Staat wird einiges tun müssen, um den Anwaltsstand zu fördern. Da an eine allgemeine Gebührenerhöhung zu Lasten der Klienten kaum zu denken ist, sollte der Staat wenigstens dem anwaltschaftlichen Vertreter in Armensachen und dem Pflichtverteidiger die vollen Gebühren zukommen lassen. Es wäre auch ernstlich daran zu denken, bei den höheren Streitwerten die potenzierte Gebührendegression zu mildern, die laufend durch die leichte aber beharrliche Kaufkraftminderung verursacht wird. Darüberhinaus sollte der Wirkungsbereich der Anwaltschaft durch Übertragung des Notariats an die Anwälte nach dem preußischen Vorbild erweitert werden. Konkurs-, Vergleichs- und Nachlaßverwaltungen sollten regelmäßig Anwälten übertragen werden. Die Tätigkeit der „Helfer in Steuersachen“ sollte unbedingt auf den reinen Steuerfall beschränkt werden; die weitere Zulassung von Rechtsbeiständen und Prozeßagenten sollte überhaupt unterbleiben. Dem Ansehen des Anwaltsstandes würde es sicher dienen, wenn die Justizverwaltungen sich endlich dazu entschließen würden, bewährte Anwälte auf Richterstellen zu berufen, wie es unmittelbar nach dem Kriege in einzelnen Fällen schon geschehen ist.

Schließlich sollten auch manche Klienten die Tätigkeit des freien Rechtsanwalts höher einschätzen als dies bisher geschehen ist. Die größeren Unternehmen, die eigene juristische Büros und Steuerbüros unterhalten, wären in zahlreichen Fällen besser beraten, wenn sie freiberufliche Kräfte in Anspruch nähmen. Professor Armin Spitaler hat hinsichtlich der Steuerberatung in Heft 28 des „Be-

⁸ RStBl. 1941 S. 143

triebs-Beraters“ 1955 (S. 873 ff., 876) mit Recht folgendes ausgeführt:

„Der steuerliche Betreuer eines Unternehmens muß bei den häufigen Änderungen des Steuerrechts ständig viele Gestaltungs- und Abwehrmöglichkeiten überschauen. Es wäre töricht, selbst vom besten Kopf zu erwarten, daß er — auf sich allein gestellt — stets die besten Lösungen finden werde. Die Erscheinung der Betriebsblindheit, des Eingesponnenseins in die vertrauten betrieblichen Verhältnisse, gibt es selbstverständlich auch beim betrieblichen Steuerfachmann.“

Das gleiche gilt für den Juristen im Betrieb, mag er auch noch so tüchtig sein. Dazu kommt, daß ein Anwaltswechsel leichter möglich ist als die Auswechselung eines vielleicht schon viele Jahre im Betrieb tätigen Syndikus. Auch zur Erstattung von Gutachten und zur Mitwirkung bei Schiedsgerichten sollten die Anwälte häufiger herangezogen werden als das heute der Fall ist. Die juristische Gutachtertätigkeit ist mehr und mehr zu einem Privileg der Professoren geworden, so daß man, wenn zum Bei-

spiel der Bund in einen Prozeß bei dem Bundesverfassungsgericht verwickelt ist, von vorneherein ziemlich genau weiß, welche Professoren als Gutachter mitwirken werden. Erfahrene und angesehene Anwälte müßten auf diesem Gebiet mit den Professoren konkurrieren können. Wer von den älteren Juristen erinnert sich nicht an hervorragende Gutachten, die Rechtsanwälte wie Max Hachenburg und Karl Geiler erstattet haben?

Nur mit einer frischen Initiative sind die hier aufgeworfenen schweren Probleme zu lösen. Eine vornehme oder bequeme Zurückhaltung in Standesfragen, die zu Existenzfragen geworden sind, ist nicht mehr angebracht. Die Rechtsanwälte müssen vielmehr einsehen, daß die Bedingungen ihrer Berufsausübung sich verändert haben, und müssen die notwendigen Folgerungen ziehen, wenn sie in der Zukunft bestehen wollen. Das liegt auch im Interesse der Allgemeinheit und einer geordneten Rechtspflege.

1360

WIRTSCHAFTSRECHT

INFORMATIONEN

Stichentscheid und alleinige gesetzliche Vertretungsmacht des Vaters grundgesetzwidrig

Nach dem Gleichberechtigungsgesetz¹ üben Vater und Mutter gemeinsam die elterliche Gewalt über ihre Kinder aus. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Scheitert der Versuch, so entscheidet der Vater („Stichentscheid“; vgl. § 1628 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes). Außerdem ist allein der Vater gesetzlicher Vertreter des Kindes (vgl. § 1629 Abs. 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes).

Auf die Verfassungsbeschwerde mehrerer Ehefrauen und Mütter minderjähriger Kinder und auf Normenkontrollanträge der Amtsgerichte Köln und Bensberg hat das Bundesverfassungsgericht diese beiden Vorschriften für nichtig erklärt, weil sie gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes verstießen. Der Stichentscheid und die gesetzliche Vertretungsmacht des Vaters schwächen die Stellung der Frau gerade in dem Bereich, in dem ihr Wesen am tiefsten wurzelt und sich entfaltet, dem der Mutterschaft.

(Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 29. 7. 1959 — 1 BvR 205/58) 1361

Rechtsstellung des Deutschen Patentamtes

Die Begründung des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. 6. 1959 entschieden, die Beschwerdesenate des Deutschen Patentamtes (DPA) seien keine Gerichte im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG). Deshalb sei der Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der Beschwerdesenate zulässig. Über die mündliche Begründung des Urteiles haben wir bereits in BB 1959 S. 646 f. berichtet. Wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung — besonders für die Neugestaltung des patentamtlichen Verfahrens (vgl. dazu Haertel, BB 1959 S. 749 ff.) — geben wir im folgenden den genauen Wortlaut der schriftlichen Urteilsbegründung wieder, soweit diese die Rechtsstellung des Deutschen Patentamtes behandelt:

„Die Parteien streiten darüber, ob Entscheidungen des DPA in Gebrauchsmusterlöschungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können. Für die Beantwortung dieser Frage kann nicht erheblich sein, ob sich die Art, in der das Patentwesen seit langem organisiert ist, in der Praxis bewährt hat. Das Grundgesetz hat den Rechtsschutz des Bürgers erweitert. Die Rechtslage kann daher nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob es mit den jetzt geltenden Grundsätzen des Rechtsschutzes im Einklang steht, wenn das DPA weiterhin das Verfahren endgültig abschließende Entscheidungen trifft. Dies ist nicht der Fall.

Ausgangspunkt für die rechtliche Würdigung ist Art. 19 Abs. 4 GG. Diese Verfassungsnorm eröffnet dem Bürger den Rechtsweg, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Die Beklagte [Bundesrepublik] ist der Ansicht, daß die Tätigkeit des DPA nicht als öffentliche Gewalt gelten könne, weil es sich bei den Entscheidungen des Amtes um die Gestaltung der Privatrechtsordnung handele. Es kann nicht be-

stritten werden, daß das Verfahren, das den Schutz von Erfindungen gemäß § 6 des Patentgesetzes in der Fassung vom 18. 7. 1953 (BGBl. I S. 625) — PatG — oder von Gebrauchsmustern gemäß § 5 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 18. 7. 1953 (BGBl. I S. 639) zum Ziel hat, auf den Schutz privatrechtlichen Eigentums zuläuft. Diese Tatsache ändert aber nichts daran, daß es sich bei den Entscheidungen des DPA um hoheitliche Maßnahmen handelt. Soweit der Staat durch Einzelmaßnahmen seiner Behörden bei der Gestaltung zivilrechtlicher Tatbestände mitwirkt, tritt er dem Bürger als Träger übergeordneter Gewalt gegenüber. Das aber bedeutet, daß die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zum Zuge kommt. Sie wäre nur ausgeschlossen, wenn die staatlichen Maßnahmen den Charakter richterlicher Entscheidungen hätten. Denn Rechtsprechung ist keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. Diese Verfassungsnorm gewährleistet den Schutz des Bürgers durch ein Gericht, nicht gegen ein Gericht. Wäre das DPA ein Gericht im Sinne des Grundgesetzes, könnten weder die Zivilgerichte noch die Verwaltungsgerichte gegen seine Entscheidungen angerufen werden.

Das Grundgesetz enthält keine Abgrenzung der rechtssprechenden Gewalt gegenüber den anderen staatlichen Tätigkeitsbereichen. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verankert allerdings den Grundsatz der Gewaltenteilung verfassungsrechtlich. Hieraus folgt, daß den Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung grundsätzlich keine Aufgaben zugewiesen werden dürfen, die wesensmäßig dem Bereich einer anderen Gewalt angehören. Insoweit sind aber gewisse Überschneidungen der Aufgabenbereiche mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 3, 225 [247]) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 1, 163 [164], 4, 191 [194], 5, 69 [71/72] und BVerwG [DVBl. 1959 S. 365]) wiederholt ausgesprochen haben. Es darf nur keine der Gewalten durch die Aufgabenverlagerung auf eine der beiden anderen Gewalten ausgehöhlt werden. Da Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt ausschließlich den Richtern anvertraut, ist jedoch die Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben auf eine der beiden anderen Gewalten stets als verfassungswidrig anzusehen. Dies bedeutet, daß, wenn das DPA seinem Wesen nach Verwaltungsbehörde ist, auch nicht etwa Teilbereiche seines Aufgabengebiets als Rechtsprechung anerkannt werden können.

Der Senat [des Bundesverwaltungsgerichtes] folgt der Ansicht der Klägerin, daß das Schergewicht der Tätigkeit des DPA auf dem Gebiete der Verwaltung liegt. Der Tatsache, daß das Verfahren vor dem DPA in mancher Hinsicht justizförmig gestaltet ist, daß seinen Mitgliedern äußere Zeichen richterlicher Tätigkeit, wie Roben und Amtsbezeichnungen, verliehen sind und daß die in der Beschwerdeinstanz zur Entscheidung berufenen Organe als Senate bezeichnet werden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Ausschlaggebend erscheint vielmehr, daß sich die erstinstanzlichen Entscheidungen des DPA nicht in dem Ziel erschöpfen, den Rechtsfrieden zu erhalten und die Gerechtigkeit durchzusetzen, sondern daß sie der Erfüllung wirtschaftspolitischer Aufgaben dienen. Ähnlich wie neuerdings im Saatgutgesetz vom 27. 6. 1953 (BGBl. I S. 450) eine bestimmte Art geistigen Schaffens unter den besonderen Schutz des Staates gestellt worden ist, um die Züchtung neuer wertvoller Sorten von Kulturpflanzen im Interesse der Steigerung der Ertragskraft der Landwirtschaft anzuregen, liegt es auch im Bereiche

¹ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. 6. 1957 (BGBl. I S. 609); vgl. dazu BB 1957 S. 558 f. und Reinicke, BB 1957 S. 564 f.

des Patentwesens (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 13. 1. 1959 — BVerwGE 8, 85 —). Erst die von der staatlichen Gewalt gewährte Monopolstellung gibt dem Patentwesen Gewicht und verschafft ihm im Arbeits- und Wirtschaftsleben eine genügende Effektivität. Diese Einschaltung des Staates, der allein in der Lage ist, dem Erfinder die Früchte seiner Arbeit zu gewährleisten, fördert den Gewerbefleiß und bietet Anreiz zu erfinderischer Tätigkeit. Sie hat auf diese Weise nicht zuletzt die Steigerung der Produktivität der Wirtschaft und die Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel. Die Erfindung soll der Allgemeinheit zugute kommen, so daß ihre Nichtausnutzung sogar das öffentliche Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz zu begründen vermag. Reimer, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 6 PatG, hebt unter Bezugnahme auf Lindenmaier mit Recht hervor, daß das dem Erfinder mit dem Patentrecht gewährte Ausschlußrecht seine Belohnung für die Dienste ist, die er der Allgemeinheit durch die Bereicherung der technischen Vorstellungswelt geleistet hat, daß dieses Recht daher in seinem Umfang von dem Umfang der Bereicherung bestimmt und vom Interesse der Allgemeinheit begrenzt ist. Die Feststellung dieser Grenzen im allgemeinen Interesse bestimmt die Rechtsstellung des DPA. Die ihm hier übertragene Aufgabe übersteigt wegen der besonderen Zielsetzung des Patenterteilungsverfahrens den Funktionsbereich richterlichen Waltens.

Da die Tätigkeit des DPA in Patenterteilungsverfahren sonach als Verwaltungstätigkeit angesehen werden muß, bedarf es keines Eingehens auf die Ansicht der Beklagten, daß Patenterteilung und Gebrauchsmustereintragung Verfahren nach Art der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien und daß die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Rechtspflege gehöre. Es sei insofern nur bemerkt, daß der Senat der Auffassung zuneigt, daß sich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht wenige Bereiche finden, die der Sache nach Verwaltung und nicht Rechtsprechung sind (vgl. dazu Bettermann, Festschrift für Lent, 1957, S. 17 ff.).

Die Tätigkeit des Patentamts in seiner ersten Instanz wird in Rechtsprechung und Schrifttum ebenfalls weitgehend als Verwaltungstätigkeit angesehen (BGHZ 18, 81 [92]; Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes, 1954, S. 9; Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 252, 257). Auch der Gesetzgeber hat weder das Reichspatentamt noch das DPA jemals als Gericht bezeichnet. Er hat ihm sogar die Befugnis zur Straffestsetzung gegen unentschuldig ausgebliebene Zeugen und Sachverständige vorenthalten; das DPA muß die Gerichte in solchen Fällen um Rechts Hilfe ersuchen (§ 46 Satz 2 PatG).

Der Tätigkeitsbereich des Patentamts in der ersten Instanz überwiegt den der Beschwerdesenate bei weitem. Die Klägerin hat insoweit unwidersprochen vorgetragen, daß nach der Statistik des DPA für das Jahr 1956 der Anteil der Beschwerden in Patentangelegenheiten nur 7% und in Gebrauchsmustersachen noch nicht 1% der Gesamttätigkeit des Amtes in diesen Aufgabenbereichen ausgemacht hat. Man kann daher auch nicht davon sprechen, daß hier etwa mit einem Rechtsprechungskörper ein nur wenig umfangreicher Verwaltungsapparat verbunden sei; das Patentamt ist vielmehr seinem Schwergewicht nach in der ersten Instanz Verwaltungsbehörde.

Auch den Beschwerdesenaten kann, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, Gerichtscharakter nicht zuerkannt werden. Sie werden vielfach als Gerichte angesehen, weil sich das Verfahren vor ihnen zumeist in der Form eines Streites zwischen verschiedenen Interessenten abspielt. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob die Streitentscheidung zum Wesen der Gerichtsbarkeit gehört. Da auch die Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren vielfach über Streitigkeiten der Bürger — wenn auch seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr abschließend — zu befinden haben, kann die Tatsache, daß ein Verfahren widerstreitende Interessen zum Gegenstand hat, allenfalls als Indiz für den Gerichtscharakter des zur Entscheidung berufenen Organs berücksichtigt werden. Anders als beim erstinstanzlichen Verfahren kann die Frage, ob eine Entscheidung der zweiten Instanz Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsakt ist, nicht vom Wesen der Aufgabe her beantwortet werden, denn dem Gesetzgeber steht es frei zu bestimmen, ob ein Verwaltungsakt zunächst noch einer Nachprüfung im Wege der Selbstkontrolle der Verwaltung unterliegen soll oder ob er unmittelbar vor den Gerichten anzufechten ist. Hier ist vielmehr die behördliche Organisation und Ausgestaltung des Verfahrens entscheidend. Gerade die organisatorische Gestaltung des DPA zwingt aber zu der Annahme, daß die Beschwerdesenate keine Gerichte im Sinne des Grundgesetzes sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Rechtsnatur der Soforthilfeausschüsse (BVerfGE 4, 331 [346]) zutreffend aus Art. 20 Abs. 2 GG den Grundsatz entwickelt, daß die Gerichte besondere, von der Exekutive getrennte, Institutionen sein müssen, weil nur so eine Rechtsprechung gegenüber dem Staat wie durch einen unbeteiligten Dritten verwirklicht werden könne. Diese Trennung zwischen den Prüfstellen und Abteilungen des DPA einerseits und seinen Beschwerdesenaten andererseits ist nicht vorhanden. Die beiden Instanzen des DPA sind organisatorisch eng verzahnt. Das DPA bildet eine Einheit. Sowohl

das Patentgesetz als auch die die Organisation des DPA regelnde Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 6. 7. 1936 (RGBl. II S. 219) in der Fassung vom 1. 8. 1953 (BGBl. I S. 714) — PatVO — gehen von dieser Einheit des Amtes als selbstverständlich aus. An der Spitze des DPA steht ein Präsident (§ 17 Abs. 2 Satz 1 PatG), der nicht nur Dienstvorgesetzter aller Behördenangehörigen ist, sondern der auch die Geschäfte unter sie verteilt (§ 3 Abs. 1; § 6 Abs. 1 PatVO). Die Mitglieder aller erstinstanzlichen Abteilungen und aller zweitinstanzlichen Senate können zu Vollversammlungen zusammengerufen werden (§ 10 Satz 2 PatVO). Die Vorsitzenden der Abteilungen und Senate können im Bedarfsfall ausgetauscht werden (§ 5 Abs. 2 a. a. O.). Das Gesetz verbietet nur, daß ein technisches Mitglied gleichzeitig der ersten und der zweiten Instanz angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 PatG); im übrigen können sie aber bei einer Neugestaltung der Geschäftsverteilung einer anderen Instanz zugewiesen werden. Die rechtskundigen Mitglieder sind Amtsangehörige, die sogar nach Bedarf in beiden Instanzen eingesetzt werden können. Die Beschlüsse und Entscheidungen des DPA ergehen unter der Kopfschrift „Deutsches Patentamt“, wenn auch unter Beifügung der Bezeichnung der Prüfungsstelle, der Abteilung oder des Senats (§ 12 PatVO). Mag auch die Vorschrift des § 10 a. a. O., wonach der Präsident auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken hat und zu diesem Zweck den Beratungen aller Abteilungen und Senate beiwohnen kann, der Annahme der Gerichtseigenschaft nicht unbedingt entgegenstehen, weil man sie, wenn das DPA im übrigen den an ein Gericht zu stellenden Anforderungen entsprechen würde, unter der Herrschaft des Grundgesetzes als nicht mehr anwendbar ansehen könnte, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß die erstinstanzlichen Abteilungen der Behörde und die Beschwerdesenate zu weitgehend miteinander gekoppelt sind. Die den gesamten Geschäftsbereich des Amtes umfassende Funktion des Präsidenten, der in erster Linie Chef einer Verwaltungsbehörde ist, und die Möglichkeit des Austausches von Angehörigen der beiden Instanzen hat eine so enge organisatorische Vermischung zur Folge, daß die Mitglieder der Senate vor Einwirkungen der Verwaltungsorgane nicht ausreichend gesichert erscheinen.

Mit dem Gedanken eines Rechtsschutzes, wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG vorsieht, verträgt es sich weiterhin nicht, daß im Verfahren, in dem es sich um die Prüfung von Maßnahmen der öffentlichen Gewalt handelt, letztinstanzlich ohne Mitwirkung eines rechtskundigen Mitglieds entschieden wird, wie dies in der Mehrzahl der Verfahren geschieht. Zwar gibt es in der Rechtsordnung kein Juristenmonopol bei der Besetzung der Gerichte. Die Mitwirkung des nicht juristisch vorgebildeten Bürgers an der Rechtsprechung entspricht sogar dem Wesen einer demokratischen Verfassung im besonderen Maße. Wenn technische Fragen im Vordergrund der Beurteilung stehen, wie dies bei der Gewährung des Patent- und Musterrechtsschutzes der Fall ist, gebietet allein schon das Streben nach einer sachgerechten Entscheidung die weitgehende Einschaltung sachverständiger Techniker. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß bei der Kompliziertheit des modernen Staats- und Rechtslebens nicht völlig auf die Mitwirkung rechtskundig vorgebildeter Richter verzichtet werden kann. Sie gibt den Parteien die Gewähr, daß den allgemeinen Rechtsfragen genügend Aufmerksamkeit zugewendet wird und daß insbesondere auch solche Verfahrensgrundsätze, die in einer rechtsstaatlichen Ordnung unabdingbar sind, beachtet werden. Die Einschaltung von Juristen, deren Ausbildung und spätere berufliche Betätigung auf die Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze und der verfahrensrechtlichen Normen ausgerichtet ist, ist besonders in solchen Verfahren unentbehrlich, in denen über staatliche Maßnahmen zu entscheiden ist. Das gilt auch dort, wo das Schwergewicht der Entscheidung auf technischem Gebiet liegt. Auch dort ist der Rechtsschutz nach Ansicht des Senats unzureichend, wenn nicht wenigstens an letztinstanzlichen Entscheidungen ein rechtskundig vorgebildeter Richter teilnimmt.

Nun sieht § 18 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 2 PatG zwar die Zuziehung eines rechtskundigen Mitglieds in rechtlich schwierigen Fällen vor. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beteiligung eines Juristen entscheidet der aus Technikern bestehende Senat nach seinem Ermessen. Auch dieses Verfahren widerspricht rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieser das deutsche Gerichtsverfahren beherrschende Gedanke verlangt, daß allein das Gesetz über die Zusammensetzung der Gerichte zu bestimmen hat. Der Gesetzgeber kann weder die Bestimmung der Zahl noch die Entscheidung darüber, inwieweit sich das Gericht aus rechtskundigen und aus anderen Richtern zusammensetzen soll, dem zur Sachentscheidung berufenen Gericht übertragen. Zum Wesen des Gerichts gehört, daß der der Gerichtsgewalt unterworfenen Bürger vor der Anrufung des Gerichts die Art seiner Zusammensetzung überschauen kann.

Die beiden letztgenannten Mängel haften allerdings der Regelung des Beschwerdeverfahrens in Gebrauchsmusterlöschungs-

Der Betriebs-Berater

ZEHNTAGEDIENST FÜR WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND SOZIALRECHT

15. JAHRG./HEFT 12

30. APRIL 1960

SEITEN 453 BIS 492

AUS DEM INHALT:

- Möglichkeiten der betrieblichen Rechtsetzung — Erläutert
am Urteil des Bundesarbeitsgerichtes zum „Rosenmontagsfall“ Seite 453
Landesarbeitsgerichtspräsident Professor Dr. Galperin, Bremen

WIRTSCHAFTSRECHT

- Anhörung und Beiladung in Kartellverfahren 465
Felix Starck, Direktor beim Bundeskartellamt, Berlin
- Auskunftspflicht über Vorstandsbezüge 469
Rechtsanwalt Dr. Frhr. v. Gleichenstein, Hamburg
- Über die Bedeutung des Wortes „Opposition“ im Aktienrecht 458
Rechtsanwalt Dr. Sichtermann, Kiel
- Marken- und Typenwerbung durch Einzelhandel 461

STEUERRECHT

- Der Grundsatz der Gesamtbewertung bei der Einheitswert-
feststellung des Betriebsvermögens 476
Steuerberater Dr. Gübbels, Wuppertal
- Die Vermögensbesteuerung der Aktie — ein aktuelles Problem 470
Professor Dr. Dr. h. c. Heimerich, Mannheim
- Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1959 471
- Aufwendungen eines Arbeitnehmers als Werbungskosten 473

SOZIALRECHT

- Zum innerbetrieblichen Schadensausgleich 489
Oberlandesgerichtsrat Dr. Ohr, Neustadt a. d. W.
- Urlaubsentgelt und Fünftagewoche — Eine Betrachtung
zum Lohnausfallprinzip 485
Dr. Klein, Heidelberg
- Haftung des Arbeitgebers für Erkrankung des Arbeitnehmers
wegen unzulänglicher Betriebseinrichtungen 484
- Beitragspflicht für Lohnnachzahlungen und einmalige Zuwendungen
in der Sozialversicherung 488

1 M-1743 D

Herausgeber: Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich · Professor Dr. Wilhelm Hergt · Dr. Otto Pfeffer
Gesamtschriftleitung und Schriftleitung für Wirtschaftsrecht: Hellmuth Patschke · Schriftleitung für Steuerrecht:
Otto Labus · Schriftleitung für Sozialrecht: Dr. Jobst Gumpert

Ständige Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Cartellieri, Staatssekretär, Bad Godesberg · Dr. Marie Luise Hilger,
Bundesrichterin, Kassel · Gerhard Thoma, Steuerberater, Vorsitzender des Fachinstituts der Steuerberater, Köln

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ MBH · HEIDELBERG



Zuerst

die

Qualität

Alle guten Eigenschaften
der Mercedes-Benz Fahr-
zeuge gehen auf einen
Grundsatz zurück: Qualität

zuerst. Für die Mercedes-Benz Kunden ist dieser
Grundsatz die Ursache ihrer Zufriedenheit, und die
Daimler-Benz AG verdankt dieser Zufriedenheit
wiederum einen ständig wachsenden Kreis treuer
Freunde. Um so mehr bedauert sie es, daß wegen der

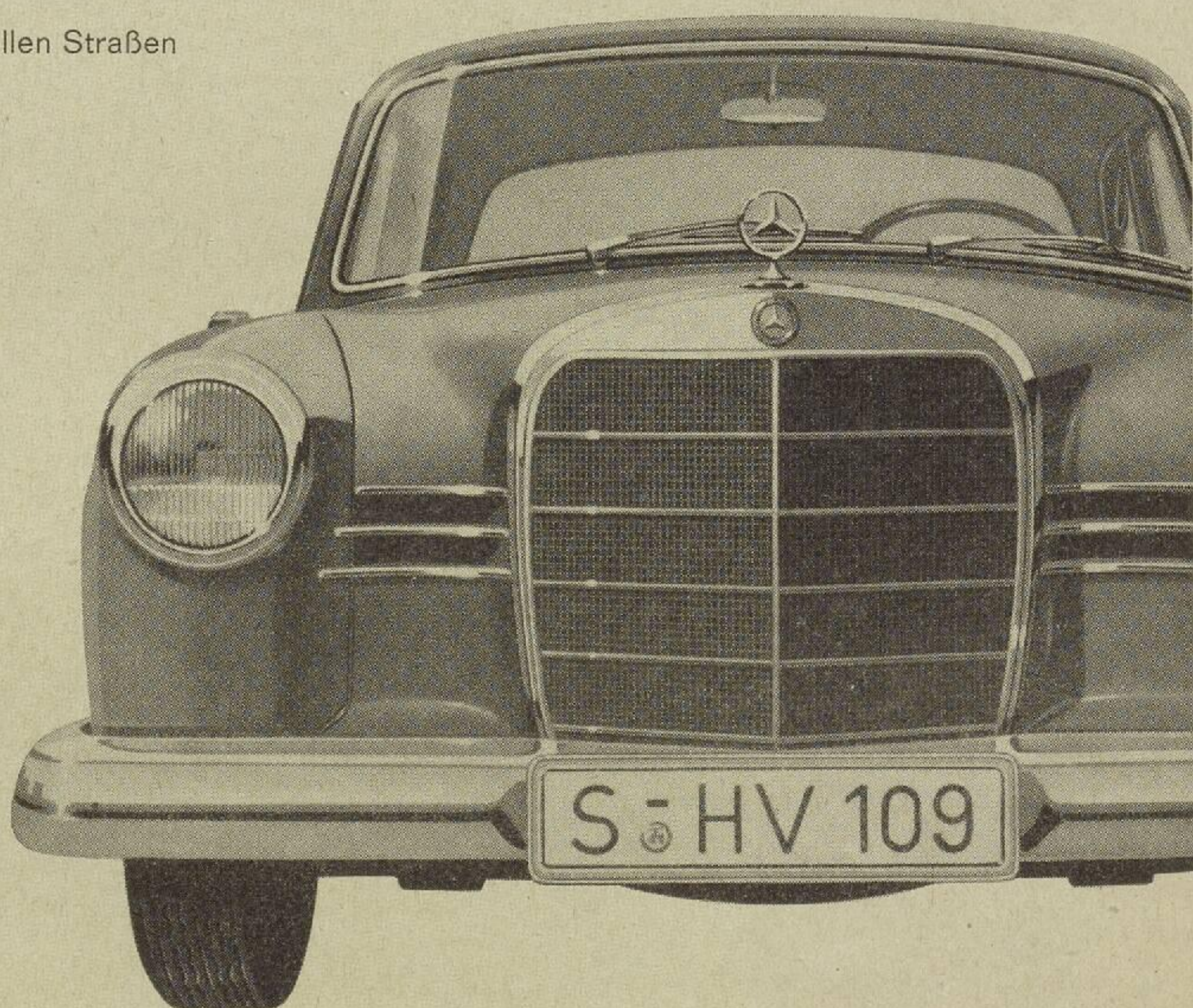
großen Nachfrage
die Lieferwünsche
nicht sofort erfüllt
werden können.

Aber im Interesse der Kunden muß an dem Grundsatz festgehalten werden,
die Produktion nur so weit zu erhöhen, daß die traditionelle Mercedes-
Benz Qualität und Sicherheit auch für die Zukunft garantiert werden kann.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen



Auskunftspflicht über Vorstandsbezüge

Von Rechtsanwalt Dr. Frhr. v. GLEICHENSTEIN, Hamburg

Das Gutachten von Obermüller¹ zur Auskunftspflicht über Vorstandsbezüge sowie die Erwiderung von Acher² geben zu einigen ergänzenden Bemerkungen Anlaß.

Beide Verfasser gehen von der Regelung im Aktiengesetz von 1937 aus. Inzwischen liegt der Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes mit Begründung vor.

1. Im Zuge einer erweiterten Publizitätspflicht bestimmt der Entwurf in § 148 Abs. 2 Nrn. 8 und 9, daß im Geschäftsbericht die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) der amtierenden Mitglieder des Vorstandes gesondert von den Gesamtbezügen (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Vorstandes anzugeben sind. Für die größeren Aktiengesellschaften bringt diese Bestimmung nur eine Aufteilung des Postens Vorstandsbezüge in zwei Gruppen, ohne daß dadurch Einzelbezüge sichtbar werden. Bei zahlreichen kleineren Aktiengesellschaften ist die Aufteilung der Vorstandsbezüge jedoch gleichzusetzen mit einer Bekanntgabe der Einzelbezüge, sofern jeweils nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist und/oder nur ein früheres Mitglied des Vorstandes Pensionsbezüge erhält.

Nach der Auffassung von Obermüller³ würde die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Einzelbezüge des Vorstandes eine Verletzung des in der Verfassung garantierten Persönlichkeitsrechtes enthalten. Obermüller räumt allerdings ein, daß in der höchstichterlichen Rechtsprechung bisher ein Anspruch des Einzelnen auf Geheimhaltung seiner Einkünfte nicht anerkannt worden ist.

Der Entwurf soll nach seiner wörtlich aus dem Referentenentwurf⁴ übernommenen Begründung die Aussagekraft der Angaben über die Vorstandsbezüge verbessern. Nach dem zuvor Gesagten werden dadurch bei etlichen Gesellschaften Einzelbezüge sichtbar; das rechtfertigt den Schluß, daß zumindest auch das Bundesjustizministerium ein Persönlichkeitsrecht zur vertraulichen Behandlung von Vorstandsbezügen verneint⁵.

Da der Entwurf auch hinsichtlich der Bekanntgabe der Vorstandsbezüge nur Mindest-Publizitätspflichten enthält, steht es den Aktiengesellschaften frei, ausländischen Beispielen folgend, auch Einzelbezüge von Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben. Dadurch wäre jeder unerfreulichen Diskussion in der Hauptversammlung über die Berechtigung eines Auskunftsbegehrens oder über die mißbräuchliche Fragestellung eines Aktionärs die Spitze abgebrochen. Nachdem ausländische, insbesondere amerikanische Aktiengesellschaften, keine Bedenken hatten, Einzelbezüge ihrer Vorstandsmitglieder in gedruckten Geschäftsberichten anzugeben, ist aus den von Obermüller⁶ angeführten Gründen nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb das gleiche nicht auch in der Bundesrepublik erfolgen könnte. In diesem Zusammenhang ist zu verweisen auf die von der amerikanischen Securities and Exchange Commission herausgegebenen Regulation S-X zu Form und Inhalt von Rechnungsabschlüssen. In der Rule 12.16 wird unter Nr. 4 die Angabe der Management and Service Contract Fees verlangt; dabei sind nach der Anmerkung 4 wesentliche Posten einzeln aufzuführen. Demgemäß findet sich beispielsweise in dem Annual Report der General Electric Company, New York, für 1958 (auf S. 17) ein besonderer Abschnitt unter der Überschrift „Remuneration of Directors and Officers“, in dem Einzelangaben über die Gehälter der drei führenden Direktoren der Gesellschaft enthalten sind. Ein Persönlichkeitsrecht zur Geheimhaltung der Vorstandsbezüge ist danach auch in den USA unbekannt.

Recht aufschlußreiche Angaben über die Einkommen von 1700 Vorstandsmitgliedern der führenden amerikanischen Industriegesellschaften, Banken, Versicherungen und Dienstleistungsunternehmen sind übrigens in einer Statistik enthalten, die kürzlich in einem amerikanischen Nachrichtenmagazin⁷ veröffentlicht wurde. Eine Statistik der Bezüge der Vorstands-gremien deutscher Aktiengesellschaften liegt ebenfalls vor⁸.

Beide Statistiken beziehen sich auf das Zahlenmaterial für das Jahr 1958. Die amerikanische Untersuchung basiert jedoch auf einer Einzelbefragung der Unternehmer nach der Höhe ihres Einkommens, geht also von der Person aus. Dagegen enthält die deutsche Statistik nur Durchschnittszahlen für rund 1500 Vorstandsmitglieder an Hand der veröffentlichten Geschäftsberichte von 491 Aktiengesellschaften, deren Aktien an deutschen Börsen notiert werden. Auch hier zeigt sich wieder der Unterschied in der Publizität. Die amerikanischen Zahlen enthalten eine größere Aussagekraft.

2. Neben der erweiterten Publizitätspflicht bezüglich der Vorstandsbezüge bleibt — darüber hinausgehend — das Individualrecht des Aktionärs auf Auskunft bestehen, das im Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes in § 125 abweichend von der bestehenden gesetzlichen Regelung (§ 112 AktG) zum Teil auch anders als im Referentenentwurf (E § 122)⁹ enthalten ist. Hierauf soll im Rahmen dieses Beitrages nur eingegangen werden, soweit es mit dem Thema Auskunftspflicht und Vorstandsbezüge zusammenhängt.

§ 125 Abs. 1 des Regierungsentwurfes stellt als Grundsatz voran, daß der Aktionär nur dann Anspruch auf Auskunft hat, wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Nach der Begründung zu § 125 genügt dagegen ein bloßer Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt nicht. Ein Zusammenhang kann gegeben sein mit der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes¹⁰.

In § 116 Abs. 1 bestimmt der Regierungsentwurf, daß über die Entlastung jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes gesondert abzustimmen ist, es sei denn, daß die Hauptversammlung eine gemeinsame Abstimmung beschließt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen DM erreichen, hiergegen Widerspruch zu Protokoll erklärt. Wie aus der Begründung zu dieser Bestimmung hervorgeht, beabsichtigt der Gesetzgeber, der Hauptversammlung dadurch die Möglichkeit zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu geben, die ihren Ausdruck in einer Einzelbeschlußfassung über die Entlastung finden kann. In diesem Zusammenhang kann im Ausnahmefall die Frage nach den Einzelbezügen eines Vorstandsmitgliedes nicht nur berechtigt, sondern auch erforderlich sein.

Liegt der Fall eines berechtigten Auskunftsbegehrens vor, so darf der Vorstand die Auskunft nach der abschließenden Aufzählung in § 125 Abs. 3 des Regierungsentwurfes nur verweigern, soweit die Erteilung der Auskunft nach „vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft . . . einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen“. Hierbei ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. Auf die subjektive Ansicht des Vorstandes kommt es nicht an, zumal ein persönlicher „Nachteil“ durch die Bekanntgabe von Einzelbezügen nicht mit einem nicht unerheblichen Nachteil zu Lasten der Gesellschaft gleichzustellen ist. Die hierdurch gezogenen Grenzen sind bereits von Acher¹¹ zutreffend beleuchtet worden.

Wird einem Aktionär die Auskunft verweigert, so kann er nach § 125 Abs. 5 des Regierungsentwurfes verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Eine ablehnende Antwort des Vorstandes muß demnach in der schriftlichen Begründung darlegen, inwiefern durch die Bekanntgabe der Bezüge eines Vorstandsmitgliedes die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen Nachteiles für die Gesellschaft entsteht.

811

¹ BB 1960 S. 390 ff.

² BB 1960 S. 428 ff.

³ A. a. O., S. 391.

⁴ Erläuterung zu § 145 Abs. 2 Nrn. 9 und 10.

⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch Acher, BB 1960 S. 429 f.

⁶ BB 1960 S. 391.

⁷ „Fortune“, November 1959, S. 138 ff.: „1700 Top Executives“.

⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. 4. 1960, S. 5.

⁹ Vgl. v. Gleichenstein, Die Aktiengesellschaft 1958 S. 255 ff. (zum Auskunftsrecht des Aktionärs unter Berücksichtigung der Vorschläge des Referentenentwurfes).

¹⁰ Acher, BB 1960 S. 430. ¹¹ A. a. O., S. 430.

STEUERRECHT

INFORMATIONEN

Die Vermögensbesteuerung der Aktie — ein aktuelles Problem

Gegen Ende des vergangenen Jahres schien auch innerhalb der Finanzverwaltung die Tendenz zu bestehen, für die Vermögensbewertung auf den 1. 1. 1960 Aktien nur zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Börsenkurses anzusetzen, um eine ungerechtfertigte Besteuerung des Effektenvermögens zu vermeiden. Einen anderen Ausweg schien die Möglichkeit zu bieten, den Stichtag für die Ableitung der Steuerkurswerte von den Börsenkursen abweichend von § 69 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) festzusetzen, wozu § 69 Abs. 3 BewG die Ermächtigung gibt. Die erstgenannte Möglichkeit schied bald aus. Der Bundesfinanzminister erklärte am 23. 12. 1959 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, die Vermögensbesteuerung der Aktien nur zu einem bestimmten Hundertsatz des Steuerkurswertes könne nur durch Gesetz verwirklicht werden, eine Gesetzesänderung sei aber nicht beabsichtigt (BB 1960 S. 85). Auch die weitere Möglichkeit, für die Ansetzung der Steuerkurse einen anderen Termin als den 31. 12. 1959 zu nehmen, wurde bald illusorisch. Die Bewertungsreferenten der Länderfinanzministerien bekannten sich zu Beginn dieses Jahres zu der Auffassung, daß der 31. 12. 1959 der maßgebende Stichtag für die Ableitung der Steuerkurswerte von den Börsenkursen bleiben soll und daß Abschläge von den so ermittelten Steuerkurswerten nicht gemacht werden (BB 1960 S. 242).

Die Einstellung der Finanzverwaltungen dürfte in erster Linie auf fiskalischen Erwägungen beruhen. In der Tat würde sich eine Besteuerung der Aktien nach den Börsenkursen vom 31. 12. 1959 für den Fiskus als ein glänzendes Geschäft erweisen. Der Index der Aktienkurse stand am 31. 12. 1956, dem letzten Stichtag für die Aktienbewertung, bei 181,9 %. Er stieg bis zum 31. 12. 1959 auf 518,8 %, hat sich also nahezu verdreifacht. Nach Siara¹ kann man das Mehr an Vermögensteuer allein aus dem Effektenvermögen bei der geplanten Festsetzung der Steuerkurswerte auf mindestens 450 Millionen Deutsche Mark beziffern. Wenn im Zusammenhang damit auch noch eine Neufeststellung der Betriebsvermögen zum 31. 12. 1959 erfolgt, würde sich, wie Hans Roeper in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21. 3. 1960 errechnet hat, das gesamte Vermögensteueraufkommen im Bundesgebiet von bisher rund 900 Millionen Deutsche Mark auf schätzungsweise 1,8 Milliarden Deutsche Mark erhöhen, also verdoppeln. Die Ausgabefreudigkeit der öffentlichen Hand würde dadurch sehr gefördert werden.

Für den Aktienbesitzer dagegen sind die Auswirkungen einer solchen Bewertung des Aktienbesitzes geradezu katastrophal. Die durchschnittliche Aktienrendite im Jahre 1959 betrug am 31. 12. 1959 = 2,19 % (Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz)², nach dem Stand von Ende Januar 1960 = 2,16 % (Siara). Bei Berücksichtigung der 25%igen Kapitalertragsteuer auf den Ertrag, der Vermögensteuer von 1 % auf den Steuerkurswert und der Depotkosten verbleibt ein Durchschnittsertrag von 0,4 % (Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz). Dieser Durchschnittsertrag vermindert sich noch weiter ganz erheblich, wenn man an die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifes oder an den Körperschaftsteuersatz denkt. Er vermindert sich ferner gegebenenfalls noch um die anteilige Vermögensabgabe, erhöht sich allerdings andererseits um ein Geringes dadurch, daß die Vermögensteuer bei natürlichen Personen als Sonderausgabe bei der Einkommensermittlung absetzbar ist.

Es ist mir der Fall eines Siebzigjährigen bekannt, der infolge seines fortgeschrittenen Alters sein Geschäft liquidieren mußte, wobei sich für ihn als einziges Vermögen ein Überschuß ergab, mit dem er auf Rat seiner Bank nominal DM 100 000 BASF-Aktien erwarb, um aus der Dividende sein Leben zu bestreiten. Diese Aktien haben ihm (bei einem Kurs von 500 % am 31. 12. 1959) an Dividende zuletzt 14 000 DM im Jahr gebracht. Daraus hätte er nach den Absichten

der Finanzverwaltung als Verheirateter folgende Steuerzahlungen zu leisten:

1 % Vermögensteuer aus (500 000 DM abzüglich der Freibeträge nach § 5 Vermögensteuergesetz von 20 000 DM und nach § 67 Abs. 2 und 3 Bewertungsgesetz von 10 000 DM =) DM 470 000 = DM 4700,

Einkommensteuer aus den Einkünften, die sich nach Abzug der Depotkosten, der Vermögensteuer und des Altersfreibetrages ergeben = DM 816;

seine Jahressteuerbelastung beträgt also DM 5516,

so daß ihm rd. 8500 DM bleiben. Davon gehen noch ab die nicht geringen Depotkosten (etwa 1,2 % des Nominalwertes) und gegebenenfalls auch die Vermögensabgabe, so daß ihm und seiner Frau zum Leben monatlich etwa 500—600 DM verbleiben. Würde man, wie es der Absicht des Bundesfinanzministers entspricht, den Abzug der Vermögensteuer bei der Berechnung der Einkünfte beseitigen, so würde sich die Steuerbelastung des Betroffenen auf 6416 DM erhöhen und der Betrag, der dem Ehepaar für seinen Lebensunterhalt verbleibt, noch um rd. 1000 DM im Jahr vermindern. Der Eigentümer von nominal 100 000 BASF-Aktien wäre also damit schon zum Kleinrentner geworden. Hätte er bei einem Landgericht einen Prozeß zu führen, so würde ihm zweifellos von der zuständigen Zivilkammer für diesen Prozeß das Armenrecht bewilligt werden. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß es solche Kleinrentnerfälle in einer erheblichen Zahl gibt.

Besonders grotesk erscheint das Ergebnis der vorgesehenen Vermögensbesteuerung der Aktie bei Daimler-Benz-Aktien. Bei einem Kurs von 2650 und bei einer Dividende von 18 % muß der Aktionär für je 1000 DM Nominalwert der Aktien an Kapitalertragsteuer 45 DM, an Vermögensteuer 265 DM und an Depotkosten 12 DM auf den Ertrag einer Aktie zahlen; er muß also nicht nur den vollen Ertrag dieser Aktie für Kosten und Steuern aufwenden, sondern er muß noch 142 DM dazulegen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Dieses Beispiel zeigt besonders deutlich die völlige Unsinnigkeit der vorgesehenen Vermögensbesteuerung der Aktien. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Besteuerung, sondern um eine Vermögensabgabe, die alle Merkmale einer Konfiskation trägt.

Gegen eine Vermögensbesteuerung der Aktie mit derartigen Auswirkungen sind folgende Haupteinwendungen zu erheben:

1. Die derzeitigen Börsenkurse der Aktien entsprechen nicht dem gemeinen Wert der Aktien. Sie sind in einer unnatürlichen Weise durch die Konjunktur hochgetrieben und spiegeln Hoffnungen und Erwartungen wieder, deren Verwirklichung die Börse bei einer sich weiter steigernden Erhöhung des Sozialprodukts vielleicht annimmt. Dazu kommt, daß die Aktien als Sachwerte angesehen werden und daß wir eine solche Flucht in Sachwerte als Tatsache hinnehmen müssen. Wie unberechtigt eine uneingeschränkte Anwendung der Börsenkurse für die Festsetzung von Steuerkurswerten ist, ergibt eine Feststellung, die die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz in ihrer Zeitschrift „Das Wertpapier“ (Ausgabe vom 31. 3. 1960, S. 165 ff.) getroffen hat. Die von der Bundesregierung zur Verbreitung des Gedankens des Aktiensparens stark propagierten Preussag-Aktien wurden am 31. 12. 1959 mit 210 % notiert, während der Wert der Preussag-Aktie im Rahmen der Privatisierung wenige Monate vor diesem Stichtag nach eingehenden gutachtlichen Untersuchungen durch die Bundesregierung mit nur 145 % ermittelt worden ist. Die Bundesregierung widerspricht sich also selbst, wenn sie wenige Monate später diese Aktien nach dem Börsenkurswert besteuert.

2. Die Vermögensteuer ist grundsätzlich reformbedürftig — freilich nicht im Sinne der neuesten Vermögensteuerpläne des Bundesministers der Finanzen, die weitgehend auf eine teilweise Enteignung des mobilen Kapitalbesitzes durch Erhöhung der Vermögensteuer hinauslaufen. Die Vermögensteuer, die aus dem Einkommen gezahlt werden muß, das schon progressiv besteuert wird, und die ursprünglich nach der Auffassung von Miquel nur eine Ergänzungsteuer war, hat in ihrer weiteren Entwicklung einen zunehmend konfiskatorischen Charakter bekommen. Die Vermögenssubstanz, an der die Aktien nur einen Anteil verbriefen, wird zweimal zur Vermögensteuer herangezogen, nämlich bei der Aktiengesell-

¹ Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen Heft 7 vom 1. 4. 1960 S. 265 ff.

² Das Wertpapier 1960 S. 165 ff.

schaft und beim Aktionär. In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, daß auch der Ertrag des vergesellschafteten Kapitals doppelt versteuert wird, nämlich einmal als Gewinn der Aktiengesellschaft mit der Körperschaftsteuer und als Ertrag der Aktie mit der Kapitalertragsteuer bzw. Einkommensteuer und daß die Vermögensteuer der Aktiengesellschaft aus dem versteuerten Gewinn gezahlt werden muß. Siara betont a.a.O. mit Recht, daß vergesellschaftetes Vermögen auf diese Weise mit einer Verdichtung besteuert wird, die in der Vermögensteuer ihresgleichen sucht.

Besonders bedenklich erscheint die Ungleichheit in der Vermögensbesteuerung, die sich dadurch ergibt, daß die Einheitswerte des Grundbesitzes noch auf der Berechnungsgrundlage des Jahres 1935 beruhen, obwohl sich Grundstückspreise und Baukosten mittlerweile vervielfacht haben. Diese ungleichmäßige Belastung des Vermögens widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes und dem Postulat von der Gerechtigkeit der Besteuerung in einem so starken Maße, daß sich die Steuerzahler damit nicht abfinden können und nicht abfinden werden.

3. Die Bundesregierung propagiert mit Recht das gesellschaftspolitische Ziel einer breiten Vermögensbildung und eine Streuung der Aktien auf weite Bevölkerungskreise. Sonst würde sie sich ja auch nicht entschlossen haben, die bundeseigenen Großunternehmungen zu privatisieren. Die vorgesehene Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung schlägt aber solchen Absichten geradezu in das Gesicht. Die Aktie kann nicht weiten Bevölkerungskreisen zur Anlage ihrer Ersparnisse dienen, wenn der Aktienertrag in der dargestellten überspitzten Weise besteuert wird. Zahlreiche kleinere Aktienbesitzer, die auf den Ertrag ihrer Aktien zu ihrem Lebensunterhalt mitangewiesen sind, würden geradezu gezwungen werden, ihre Aktien ganz oder zum Teil zu jedem Kurs an der Börse zu verkaufen, um ihren Steuerpflichtigkeiten nachkommen und ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Das würde dann wieder die höchst unerwünschte Konzentration des Aktienbesitzes fördern.

Bundesregierung und Bundestag täten gut daran, die besorgten Stimmen nicht zu überhören und ernstliche Bedenken nicht in den Wind zu schlagen. Es fehlt nicht an Vorschlägen, die eine annähernd vernünftige Lösung dieser Besteuerungsmisere ermöglichen. So hat Siara vorgeschlagen, die Doppelbesteuerung der Aktie in der Weise zu mildern, daß zu der erst 1934 aufgehobenen Regelung des § 43 BewG 1925 zurückgekehrt wird, wonach Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften nur mit der Hälfte des maßgeblichen Wertes bei der Vermögensteuer anzusetzen waren. Die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz hat in einer Eingabe an den Bundesfinanzminister dringend gebeten, von der Ermächtigung des § 69 Abs. 3 BewG Gebrauch zu machen und in einer Rechtsverordnung zu bestimmen, daß als Stichtag für die Ableitung der Steuerkurswerte der 31. 3. 1959 bestimmt wird. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie appelliert an den Gesetzgeber, den Mut zu finden, zu der vor 1934 geltenden Methode der Aktienbewertung zurückzukehren. Sollten Bundesregierung und Gesetzgeber taub bleiben, so werden sie, worauf schon Mohr in BB 1960 S. 242, 244 hingewiesen hat, eine Flut von Rechtsmitteln gegen die Verwendung der Börsenkurse am 31. 12. 1959 als Steuerkurse heraufbeschwören. Wir möchten uns der Mahnung vieler Sachkenner anschließen: Eile ist geboten. Die Vermögensteuererklärungen stehen vor der Tür. Vermutlich noch in diesem Sommer wird die Veranlagung zur Vermögensteuer durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müßte der Gesetzgeber gesprochen haben.

812
Professor Dr. Dr. h. c. H. HEIMERICH, Mannheim

Abgabenordnung

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist Krankheit als Grund für Nachsichtgewährung

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 86 AO).

Eine Krankheit kann Nachsicht rechtfertigen, wenn der Steuerpflichtige dadurch gehindert ist, seine steuerlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen und auch nicht in der Lage ist, einen Vertreter zu bestellen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es aber notwendig, daß prozessuale Fristen eingehalten werden und

bei Nachsichtgewährung ein strenger Maßstab angelegt wird. Es ist nach dem Sachverhalt im einzelnen Fall zu beurteilen, ob der Steuerpflichtige in der Lage gewesen wäre, den Entschluß zur Rechtsmittelinlegung zu fassen und seinen Rechtsvertreter anzuweisen, das Rechtsmittel einzulegen. Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß zur Wahrung der Frist die Einlegung des Rechtsmittels genügt und die Begründung später nachgereicht werden kann.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. 2. 1960 — III 246/58 U)

813

Einkommensteuer

Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1959

Die Finanzministerien der Länder haben übereinstimmende Anweisungen darüber gegeben, inwieweit die Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1958 auch für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden sind. Der Erlaß, der jeweils von dem zuständigen Landesfinanzministerium herausgegeben und im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden wird, betrifft die folgenden Fragen:

1. Steuerpflicht (Abschn. 1 EStR 1958)

Die früheren, das Saarland betreffenden Bestimmungen sind durch die Rechtsentwicklung überholt. Auf Grund des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. 6. 1959 sind für das Saarland die gleichen steuerlichen Verhältnisse wie für den übrigen Teil des Bundesgebietes geschaffen worden. Die sich bei den Veranlagungen für die Veranlagungszeiträume 1959 und 1960 ergebenden Fragen sind in übereinstimmenden Erlassen der Finanzminister der Länder geregelt (BStBl. 1960 II S. 2, 6 und 51).

2. Steuerbefreiungen nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Verträgen (Abschn. 8 EStR 1958)

Der Erlaß bringt eine Erweiterung des Kataloges der steuerbefreiten Bezüge.

3. Nichtabziehbare Betriebsausgaben (Abschn. 20 EStR 1958)

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind insoweit nicht abziehbar, als sie unangemessen sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Diese Vorschrift ist nach Abschnitt 20 EStR 1958 nicht kleinlich anzuwenden. Diese Anweisung soll aber nicht dazu führen, daß von der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 EStG 1958 überhaupt kein Gebrauch gemacht wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 EStG 1958 ist in jedem Falle dann anzuwenden, wenn es sich um Ausgaben handelt, die ins Gewicht fallen und die Grenze des „Angemessenen“ erheblich überschreiten. Daneben bleibt die Notwendigkeit zu prüfen, ob es sich tatsächlich um Betriebsausgaben oder aber um Kosten der Lebensführung handelt.

4. Einlagen (Abschn. 39 Abs. 1 EStR 1958)

Durch die ergänzende Anweisung wird klargestellt, daß auch Anteile an Kapitalgesellschaften, die zu einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG gehören, bei der Einbringung in ein Betriebsvermögen höchstens mit den Anschaffungskosten angesetzt werden dürfen.

5. Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (Abschn. 40 Abs. 1 EStR 1958)

Die bisherige Verwaltungspraxis kann auch noch für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1959 enden, beibehalten werden, soweit die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 16. 12. 1958 (BStBl. 1959 III S. 77) gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis zu einer Einschränkung der Bewertungsfreiheit führen würde.

Zum BFH-Urteil vom 16. 12. 1958 vgl. BB 1959 S. 189.

6. Anwendungsbereich des § 7 b EStG 1958 (Abschn. 53 Abs. 1 EStR 1958)

§ 7 b EStG gilt sowohl für Wohngebäude, die zu einem Privatvermögen, als auch für Wohngebäude, die zu einem Betriebsvermögen gehören. Im letzteren Fall setzt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen grundsätzlich die Zugehörigkeit des Wohngebäudes zum Anlagevermögen voraus. Etwas anderes gilt nur für den Bauherrn eines Kaufeigenheimes, einer Kleinsiedlung, einer Kaufeigentumswoh-

nung oder einer Wohnung, für die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht bestellt wird. Obgleich diese Gebäude und Wohnungen zum Umlaufvermögen gehören, stehen dem Bauherrn für die Zeit seines Eigentums auf Grund der Sondervorschrift des § 7 b Absätze 3 oder 4 EStG 1958 die erhöhten Absetzungen zu.

7. Kleinsiedlung und Kaufeigenheim (Abschn. 56 EStR 1958)

Kaufanwärter (Hausanwärter) können als wirtschaftliche Eigentümer die erhöhten Absetzungen nach § 7 b Abs. 1 EStG 1958 nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Hersteller (Bauherr) des Gebäudes angesehen werden können, weil nur dann Herstellungskosten bei ihnen vorliegen. Die Anwendung des § 7 b Abs. 1 EStG 1958 setzt deshalb voraus, daß der Kaufanwartschaftsvertrag schon bei Baubeginn, spätestens aber zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, in dem der Kaufanwärter (Hausanwärter) noch auf den Bau Einfluß nehmen konnte. Ist der Kaufanwartschaftsvertrag erst nach Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen worden, so kommt für den Kaufanwärter (Hausanwärter) nur die Begünstigung als Ersterwerber nach § 7 b Abs. 3 EStG 1958 in Betracht.

Die vorstehenden Anordnungen gelten für Eigentumswohnungen und eigentumsähnliche Dauerwohnrechte entsprechend.

8. Beiträge an Bausparkassen (Abschn. 92 Abs. 2, 92 a Abs. 5 und 93 EStR 1958)

Hat der Steuerpflichtige mit den von der Bausparkasse empfangenen Mitteln ein Gebäude finanziert, das zu mehr als 50 % betrieblichen Zwecken dient, so besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, daß er bei den Einzahlungen auf den Bausparvertrag auch die Absicht gehabt hat, ein Betriebsgebäude zu finanzieren. Leistet jedoch der Steuerpflichtige laufend die normalen vertraglichen Beiträge und verwendet er nach Ablauf der Sperrfrist die von der Bausparkasse bereitgestellten Mittel zu einem anderen Zweck als dem Wohnungsbau, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß die Verwendung zu einem anderen Zweck auf einer späteren Entschließung des Steuerpflichtigen beruht. Von einer Prüfung der mit den Einzahlungen verfolgten Absichten kann in diesem Falle abgesehen werden. Dagegen kann auf eine Prüfung, welche Absichten der Steuerpflichtige bei den einzelnen Einzahlungen hatte, nicht verzichtet werden, wenn die Abwicklung des Vertrages ungewöhnlich ist. Das gilt insbesondere, wenn die Zeitspanne zwischen der Einzahlung bei der Bausparkasse, der Gewährung des Zwischenkredites und dem Baubeginn kurz war.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG 1958 ist die Auszahlung der Bausparsumme und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb der Sperrfrist unschädlich, wenn die empfangenen Mittel unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden. Eine Verwendung zum Wohnungsbau kann nach den Grundsätzen des Urteils aber dann nicht mehr angenommen werden, wenn das mit den empfangenen Mitteln finanzierte Gebäude zu mehr als 50 % anderen als Wohnzwecken dient. Soweit sich aus Abschnitt 92 a Abs. 5 EStR 1958 etwas anderes ergibt, ist die Anweisung vom Veranlagungszeitraum 1960 an nicht mehr anzuwenden.

9. Abgrenzung der selbständigen Arbeit (Abschn. 143 EStR 1958)

Die Ergänzung des Abschnittes 143 EStR betrifft die Abgrenzung der selbständigen gegenüber der nichtselbständigen Arbeit bei Ärzten, die Vergütungen aus einem Vertragsverhältnis beziehen.

10. Nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit (Abschn. 151 EStR 1958)

Eine Lehrtätigkeit, die als Nebentätigkeit ausgeübt wird, ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen. Das gleiche gilt, wenn eine Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird (BFH-Urteile vom 24. 4. 1959, 14. 3. 1958 und 2. 4. 1958, BStBl. 1959 III S. 193 und 1958 III S. 255, 293). Die Ausnahmeregelung im Abschnitt 151 Abs. 2 bis 5 EStR 1958 ist vom Veranlagungszeitraum 1960 an nicht mehr anzuwenden.

11. Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand (Abschn. 157 EStR 1958)

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis konnten größere Aufwendungen an Erhaltungsaufwand auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (Abschn. 157 Abs. 2 EStR 1958). Der Bundesfinanzhof hat diese Regelung beanstandet, weil keine Rechtsgrundlage dafür besteht. Mit Rücksicht darauf, daß für die im Abschnitt 157 Abs. 2 EStR 1958 getroffene Anordnung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, bestehen keine Bedenken dagegen, diese Regelung auch noch auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der im Veranlagungszeitraum 1960 geleistet wird.

Die Aufwendungen für den Umbau von Kohlenheizungsanlagen in Heizungsanlagen mit Ölfeuerung sind in der Regel einheitlich als Herstellungskosten zu behandeln. Soweit bisher eine hiervon abweichende Regelung zugelassen war, kann diese Regelung noch auf Aufwendungen für Anlagen angewendet werden, die vor dem 1. 1. 1960 umgebaut worden sind.

12. Aufwendungen für die Aussteuer (Abschn. 188 Abs. 1 EStR 1958)

Vgl. hierzu die Ausführungen in BB 1960 S. 278 über den Inhalt eines Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 24. 2. 1960.

(Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Erlaß vom 12. 4. 1960 — S 2026) 814

Gebäude bei einem Bauunternehmer Privatvermögen oder Betriebsvermögen?

1. Die Frage, ob die von einem Bauunternehmer errichteten Gebäude als sein Privatvermögen anzusehen sind, ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen. Die mehrjährige Vermietung eines solchen Gebäudes braucht nicht von vornherein ein Beweisanzeichen gegen dessen Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen zu sein, denn die längerfristige Vermietung kann sich als geboten erweisen, wenn mit einem günstigen Verkauf des Grundstücks erst in mehreren Jahren zu rechnen ist. Andererseits kann es aber auch nicht als Regel gelten, daß bei einem Bauunternehmer das Bauen von Häusern und das Vermieten von Wohnungen zu seinem Geschäftsbetrieb gehören. Das muß nur dann angenommen werden, wenn ein Bauunternehmer ausschließlich oder doch überwiegend Mietwohnhäuser zum Zwecke eigener Vermietung errichtet (BFH-Urteil vom 4. 8. 1959, BStBl. 1959 III S. 421, BB 1959 S. 1092). Auch der Bauunternehmer kann wie jeder andere Gewerbetreibende Gebäude als Privatvermögen behandeln, wenn er sie errichtet. Es ist Tatfrage, welche Häuser eines Bauunternehmers zur Veräußerung oder lediglich zur eigenen Nutzung durch Vermietung bestimmt sind. Dabei kann an Erklärungen des Steuerpflichtigen nicht vorbeigegangen werden.

2. Hat ein Bauunternehmer Gebäude, die er als Privatgrundstücke behandelt sehen möchte, innerhalb seines Betriebes errichtet, so sind die Aufwendungen für die Herstellung der Gebäude als Entnahmen anzusetzen. Sie sind mit dem Teilwert zu bewerten (§ 6 Nr. 4 EStG). Als Teilwert gilt die gesamte Wertabgabe des Betriebes für den privaten Bereich. Dazu gehören — unter Ausschluß der eigenen Arbeitsleistung des Bauunternehmers — u. a.: Material, Arbeitslöhne, Abnutzung der betrieblichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Generalunkosten. Die aktivierten Herstellungskosten sind dem Teilwert nicht gleichzusetzen.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. 2. 1960 — IV 106/57 U) 815

Ausgleich von Verlusten zwischen Unternehmen und Betriebstätten im Saarland und im übrigen Bundesgebiet

Bei der Fiktion der beschränkten persönlichen Steuerpflicht, die zwischen dem Bundesgebiet und dem Saarland bis zum Ende der Übergangszeit bestand, war es nicht möglich, die bundesdeutschen und saarländischen Einkünfte eines Unternehmers oder eines Unternehmens zu einem einheitlichen Einkommen zusammenzufassen und damit die negativen Einkünfte aus dem einen Gebiet mit den positiven Einkünften aus dem anderen Gebiet zu verrechnen. Aus den gleichen Gründen war es auch unzulässig, nicht ausgeglichene Verluste, die in dem einen Gebiet entstanden sind, vom Einkommen, das in dem anderen Gebiet erzielt wurde, abzusetzen. Innerhalb der Hoheitsgebiete selbst konnten die Verluste ausgeglichen und nicht ausgeglichene Verluste abgezogen werden.

Nicht ausgeglichene saarländische Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, gehen mit dem Tag der wirtschaftlichen Eingliederung unter. Dies

Der Betriebs-Berater

ZEHNTEGEDIENST FÜR WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND SOZIALRECHT

15. JAHRG. / HEFT **28**

10. OKTOBER 1960

SEITEN 1069 BIS 1104

AUS DEM INHALT:

Der Steuerberater und seine Stellung im Betrieb Seite 1069
Steuerberater Hillert, Hamburg

Das überlebte Armenrecht 1071
Rechtsanwalt Professor Dr. Heimerich, Mannheim

WIRTSCHAFTSRECHT

Nochmals: Die Fiktion der Ablehnung eines Einspruches im Verfahren vor den Kartellbehörden 1081

Rechtsanwalt von Renthe-Fink, Wiesbaden, und Dr. Buschmann, Berlin

Auflösung einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft 1074

Zum Namensrecht im geschäftlichen Verkehr 1076

STEUERRECHT

Die Berichtigung „fabrizierter“ Steuerbescheide 1091
Oberregierungsrat Voss, Stuttgart

Zur Frage der Normung der steuerlichen Abschreibung 1093
Steuerberater Dr. Gübbels, Wuppertal

Ist ein Auto-Rundfunkgerät notwendiges Privatvermögen? 1095
Diplom-Kaufmann Kottke, Freiburg i. Br.

Zur steuerlichen Behandlung der Zwangsaufwendungen für die Altersvorsorge freier Berufe 1085
(mit Urteilsanmerkung von Dr. Laux, Köln)

SOZIALRECHT

Der außergerichtliche Vergleich, die Kosten des gerichtlichen Vergleiches und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen beim Vergleich in Arbeitssachen 1102
Bundesrichter Dr. Joachim, Kassel

Neues Jugendurlaubsrecht 1098
Rechtsanwalt Behrends, Hamburg

Wer haftet für Sachschäden des Arbeitnehmers bei Gefälligkeitsfahrt für den Arbeitgeber? 1096

Kein Schwerbeschädigten-Kündigungsschutz bei einverständlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses 1099

1 M 1743 D

Herausgeber: Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich · Professor Dr. Wilhelm Hergt · Dr. Otto Pfeffer

Gesamtschriftleitung: Hellmuth Patschke · Schriftleitung für Wirtschaftsrecht: Dr. Erhard Tiefenbacher
Schriftleitung für Steuerrecht: Otto Labus · Schriftleitung für Sozialrecht: Dr. Jobst Gumpert

Ständige Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Cartellieri, Staatssekretär, Bad Godesberg · Dr. Marie Luise Hilger, Bundesrichterin, Kassel · Gerhard Thoma, Steuerberater, Vorsitzender des Fachinstituts der Steuerberater, Köln

VERLAGSGESELLSCHAFT · RECHT UND WIRTSCHAFT · MBH · HEIDELBERG





Die Straßen des Fortschritts

DP 3 B - 250168

IBM

**Elektronische
Datenverarbeitungs-Systeme**

Die Fertigungsstraßen großer Industriebetriebe demonstrieren schon im äußeren Bild die minutiöse Systematik moderner Produktionsmethoden. Dieses ganze Räderwerk der Fertigung, dieser von Phase zu Phase bis zum Endprodukt fortschreitende Gestaltungsvorgang dient dem exekutiven Vollzug einer das gesamte Betriebsgeschehen umfassenden Grundplanung, die den optimalen Einsatz aller den geschäftlichen Erfolg bestimmenden Faktoren zu sichern hat.

Für die erfolgreiche Steuerung des Unternehmens sind mit der Schaffung moderner elektronischer Datenverarbeitungsanlagen neue, bisher ungeahnte Möglichkeiten erschlossen worden: Diese „Werkzeugmaschinen des Geistes“ gewährleisten nicht nur die ständige und vollständige Übersicht über das Betriebsgeschehen, sie liefern auch die Informationen für eine klare Marktanalyse und damit für eine sinnvolle Planung auf lange Sicht.

IBM stellt diese Maschinen in Deutschland serienmäßig her. Sie haben die Wahl, diese Maschinen zu kaufen oder zu mieten oder eines der Rechenzentren in Anspruch zu nehmen. Zur erfolgreichen Bewältigung Ihrer Probleme stehen IBM Geräte und erfahrene IBM Spezialisten ständig zu Ihrer Verfügung.

IBM Deutschland
Internationale Büro-Maschinen Gesellschaft mbH.
Sindelfingen bei Stuttgart
Geschäftsstellen in allen größeren Städten

4. Stellung des Steuerberaters in der betrieblichen Organisation

Da die Bedeutung der steuerrechtlichen Beurteilung von Vorgängen im Betrieb ständig gewachsen ist, hat es sich auch als erforderlich erwiesen, die steuerliche Beratung in die betriebliche Organisation einzubauen. Je nach Größe und Struktur des Betriebes ist die Bedeutung der steuerlichen Fragen und der Umfang der damit verbundenen Arbeit unterschiedlich. Es läßt sich daher nicht von vornherein sagen, wie zweckmäßigerweise die steuerliche Beratung in den Betrieb eingegliedert wird. Hierbei können auch persönliche und traditionelle Umstände von Einfluß sein.

Ein kleinerer oder mittlerer Betrieb wird im allgemeinen einen außerbetrieblichen freiberuflichen steuerlichen Berater hinzuziehen. In manchen Fällen wird auch der Rechtsberater des Betriebes ausreichende steuerliche Kenntnisse haben. Je größer der Betrieb ist und je umfangreicher seine organisatorische Gliederung, um so mehr wird es erforderlich sein, innerhalb des Betriebes Fachkräfte mit der Behandlung der Steuerfragen zu betrauen. Dabei wird meist zunächst die innerbetriebliche Bearbeitung der Steuerangelegenheiten sich auf die routinemäßige Erledigung steuerlich beachtlicher Vorgänge beschränken. Auch bei Betrieben, die innerhalb der Buchhaltungsabteilung steuerlich geschulte Fachkräfte für die Bearbeitung laufender Vorgänge beschäftigen, wird daher oft noch ein außerbetrieblicher freiberuflicher Steuerberater oder steuerlich geschulter Rechtsanwalt hinzugezogen, um die steuerliche Auswirkung neuer Maßnahmen zu überprüfen oder um bei der Betriebsprüfung oder bei Rechtsmittelverfahren mitzuwirken.

Je größer der Betrieb ist, um so mehr erweist es sich als erforderlich, Fragen der steuerrechtlichen Behandlung über die Bearbeitung routinemäßiger Vorgänge hinaus innerhalb des Betriebes durch Fachkräfte behandeln zu lassen, also im Betrieb eine Steuerabteilung zu bilden. Die Steuerabteilung als Abteilung des Betriebes hat gegenüber dem freiberuflichen Steuerberater den Vorteil, daß sie für die Betriebsabteilungen ständig verfügbar ist. Sie ist auch mit der betrieblichen Organisation so

vertraut, daß sie die Auswirkung beabsichtigter Maßnahmen leicht übersehen kann. Ein außerbetrieblicher Steuerberater wird, auch wenn er in einem ständigen Vertragsverhältnis zum Betrieb steht, nicht so in das betriebliche Geschehen eingegliedert werden können. Der außerbetriebliche freiberufliche Steuerberater kann freilich, je nach der Zusammensetzung seiner Mandanten, umfangreichere steuerliche Erfahrungen haben. Es wird aber auf jeden Fall gelegentlich geboten sein, daß der betriebliche Steuerberater, sei er innerhalb der Steuerabteilung eines Betriebes oder als freiberuflicher Berater beschäftigt, einen anderen Angehörigen der steuerberatenden Berufe hinzuzieht, um dessen Stellungnahme zu erfahren, denn die Entwicklung des Steuerrechts hat zu einer Spezialisierung geführt, die es dem einzelnen Berater unmöglich macht, die Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf allen Gebieten des Steuerrechts zu verfolgen. Dies ist weder dem Angehörigen der Steuerabteilung eines Betriebes noch dem freiberuflichen Steuerberater mehr möglich. Diese Spezialisierung, die sich nicht nur auf das Gebiet des Steuerrechts beschränkt, ist zwar bedauerlich, aber unvermeidlich.

Je nachdem, ob die Steuerabteilung eines Betriebes nur für die buchhalterische und verwaltungsmäßige Erledigung der Steuerangelegenheiten zuständig ist oder auch die rechtliche Bearbeitung übertragen bekommt, wird es sich als erforderlich erweisen, ihr innerbetrieblich eine selbständige Stellung zu geben und sie von der Buchhaltung zu lösen oder neben der „Steuerbuchhaltung“ eine „Steuerabteilung“ zu schaffen. Oft werden der Steuerabteilung Vorgänge erst dann bekannt, wenn sie gestaltet sind. Das macht es ihr aber unmöglich, noch entscheidend in die Gestaltung einzugreifen. Schwerwiegende steuerliche Nachteile sind nicht selten die Folge. Es wird erforderlich sein, die Steuerabteilung des Betriebes oder deren steuerliche Berater genauso in das Geschehen, insbesondere in die Vertragsverhandlungen einzugliedern, wie es bei den Rechtsabteilungen oder den rechtlichen Beratern von jeher selbstverständlich war.

1940

Das überlebte Armenrecht

Von Rechtsanwalt Professor Dr. Hermann HEIMERICH, Mannheim

Nach dem ersten Weltkrieg hatte sich in Deutschland die Armut ausgebreitet; insbesondere bedurften auch die Sozialrentner und die Kleinkapitalrentner der öffentlichen Unterstützung, da sie von ihren Renten nicht mehr leben konnten. Staat und Gemeinden konnten diese große Armut nicht gründlich beseitigen, aber man wollte wenigstens die Deklassierung, die bis dahin mit dem Armsein verbunden war, herabmindern. So trat die moderne Wohlfahrtspflege an die Stelle der alten Armenpflege; das Fürsorgeamt ersetzte das Armenamt; auch die Armenhäuser verschwanden. Die Nachfolger der früheren Armenhäuser leben seitdem auf öffentlichen Kosten in Altersheimen, in Siechenheimen oder in Räumen des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Die mannigfachen Notstände, die sich nach dem ersten Weltkrieg besonders bemerkbar machten, und eine neue soziale Auffassung führten zu einer gewaltigen Ausdehnung der sozialen Hilfe überhaupt. Vor einiger Zeit hat das Bundeskabinett dem Bundestag ein neues Sozialhilfegesetz¹ vorgelegt, in dem nun auch die Bezeichnung „Fürsorge“ durch den Ausdruck „Sozialhilfe“ ersetzt wird, wodurch zum Ausdruck kommen soll, daß die Hilfe der Gemeinschaft in einem sozialen Staat ein unbestreitbares Recht und keine großzügig erwiesene Wohltat ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht unter anderem vor, daß Beihilfen, die im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, im allgemeinen auch dann nicht mehr zurückgefordert werden sollen, wenn der Hilfsbedürftige seine Notlage überwunden hat.

Angesichts einer solchen Entwicklung muß es Erstaunen erregen, daß das Armenrecht im Prozeß davon nicht berührt worden ist. Im Prozeßverfahren gibt es immer noch den Armen, der um die Bewilligung des Armenrechtes nachsuchen muß. Dabei sind auch im Prozeßwesen durch politische und wirtschaftliche Umstände Gewichtsverschiebungen eingetreten, die eine Reform des Armenrechtes nahelegen, die über eine bloße Änderung der Nomenklatur hinausgehen müßte.

Das Armenrecht ist eine uralte Einrichtung, die auf der Notwendigkeit des gleichen Rechtsschutzes für Arme und Reiche beruht. Schon das römische und das kanonische Recht kannten eine völlige Prozeßgebührenfreiheit für die Armen. Unsere heutigen Armenrechtsbestimmungen gehen auf die am 1. 10. 1879 in Kraft getretene Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich zurück. Diese Bestimmungen befreien „die arme Partei“ nicht von den Kosten des Prozesses, sondern gewähren nur eine einstweilige Stundung der Gerichts- und Anwaltsgebühren. Die Beordnung eines Anwaltes erfolgt, soweit eine anwaltschaftliche Vertretung geboten erscheint. In diesem Falle hat dann zunächst das Bundesland für die dem Anwalt zustehenden Gebühren aufzukommen. Verliert „die arme Partei“ den Prozeß, dann muß sie die Prozeßkosten, von deren Zahlung sie nur einstweilen befreit ist, nachbezahlen, sobald dies ohne Beeinträchtigung des für sie

¹ Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957, Bundestags-Drucksache 53/60; vgl. dazu Knopp, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 43 vom 3. 3. 1960.

und ihre Familie notwendigen Unterhaltes möglich ist. Wesentliche Änderungen der heute in den §§ 114 bis 127 der Zivilprozeßordnung niedergelegten Armenrechtsbestimmungen sind nicht erfolgt. In der Praxis haben sich freilich im Vollzug dieser Bestimmungen mancherlei Änderungen ergeben. Vor allem spielt das sogenannte Ratenarmenrecht eine zunehmende Rolle. Ist eine Partei nicht völlig arm im Sinne des § 114 ZPO, so hat sie einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Teil der Prozeßkosten zu tragen; es ist ihr nur das Armenrecht darüber hinaus zu bewilligen (§ 115 Abs. 2 ZPO). Die Bewilligung des Armenrechtes durch das Gericht ist unter anderem davon abhängig, daß dem Armenrechtsgesuch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis beigelegt ist, in dem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, des Vermögens und der Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrages, der von der Partei zu entrichtenden direkten Steuern, das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bestätigt wird (§ 118 Abs. 2 ZPO). Die zuständige Behörde ist das Wohlfahrts- oder Fürsorgeamt. Die Prüfung der Verhältnisse der Armenpartei durch die Fürsorgebehörde kann, vor allem in den Großstädten, keine tiefgründige sein. Die Ämter gehen bei der Ausstellung von Vermögenszeugnissen vielfach von Einkommen aus, die heute kaum das Existenzminimum garantieren. So bestätigt zum Beispiel das Wohlfahrtsamt in Mannheim einem Gesuchsteller, der verheiratet ist und zwei Kinder besitzt, die Bedürftigkeit für die Bewilligung des Armenrechtes im allgemeinen nur dann, wenn sein monatliches Einkommen 320 DM nicht übersteigt. Vernünftigerweise gehen die Gerichte über solche Sätze oft weit hinaus; sie sind häufig bereit, das Armenrecht auch dann zu bewilligen, wenn ein erheblich höheres Monatseinkommen vorliegt. Freilich ist die Praxis der Gerichte nicht nur örtlich verschieden, sondern man kann auch feststellen, daß am gleichen Ort die jeweils zuständigen Gerichtsinstanzen bei der Beurteilung der Bedürftigkeit von Gesuchstellern stark von einander abweichen. Gewisse Unterschiede in dieser Beurteilung wird man freilich hinnehmen müssen.

Für die Frage einer Reform ist es zunächst von Bedeutung, einen Überblick über die Zahl der Armenrechtsgesuche beziehungsweise der Armenrechtsbewilligungen zu erhalten. Zu diesem Zweck seien einige Zahlen, die dem Verfasser zur Verfügung stehen, angeführt:

Im Land Baden-Württemberg wurde im Rechnungsjahr 1958 das Armenrecht bei den Justizbehörden wie folgt in Anspruch genommen:

Bezeichnung der Behörden	Zahl der Prozesse	Bewilligung des Armenrechts	Ablehnung des Armenrechts
Amtsgerichte	101 934	19 518	1 192
Landgerichte			
I. Instanz	26 646	5 236	1 412
II. Instanz	4 484	935	353
Oberlandesgerichte	2 845	466	328
Summe:	135 909	26 155	3 285

Für die Mannheimer Gerichte haben sich im Jahr 1959 folgende Beschlußzahlen ergeben:

Amtsgericht Mannheim			
	Bewilligung des Armenrechts		496
	Ablehnung		75
Landgericht Mannheim			
I. Instanz:	Bewilligung des Armenrechts		550
	Ablehnung		92
II. Instanz:	Bewilligung des Armenrechts		106
	Ablehnung		31

Von besonderem Interesse sind Zahlen über die Ausstellung von Vermögenszeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes durch das Wohlfahrtsamt in Mannheim. Im allgemeinen sind durch dieses Wohlfahrtsamt jährlich etwa 2500 Vermögenszeugnisse ausgestellt worden. Seit 1955 ist diese Zahl abgesunken, im Rechnungsjahr 1958 wurden nur 1898 Vermögenszeugnisse angefordert, von denen offenbar ein Teil gar nicht verwendet wurde. Diese 1898 Vermögenszeugnisse verteilten sich auf folgende Angelegenheiten:

Anfechtung der Ehelichkeit	36
Unterhalt	394
Forderung und Herausgabe	219
Räumung	108

Ehescheidungen	750
Schadensersatz	169
Beleidigungen	48
Hausratsteilung	25
Wiedergutmachung	7
Sonstige	142

Die Betrachtung dieser Zahlen ergibt, daß etwa 20 % der Prozesse im Armenrecht geführt wurden und daß dabei als Prozeßgegenstand die Ehescheidungen und Unterhaltsklagen stark im Vordergrund stehen.

Ein besonderes Kennzeichen der Armenrechtsprozesse ist die Tatsache, daß die Rechtsanwälte, die eine arme Partei zu vertreten haben, nur Gebühren beanspruchen können, die, von den ganz geringen Streitwerten abgesehen, wesentlich unter den Normalgebühren liegen. Ein von der Bundesregierung vor einiger Zeit beschlossener Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes² sieht einige Verbesserungen dieser Armenanwaltsgebühren vor; grundsätzlich hält aber die Regierung an dem Gedanken fest, die dem in dem Gesetz vom 20. 12. 1928 verankerten Gebührenrecht für Armenanwälte³ zugrunde lagen. Es hieß in der Begründung dieses Gesetzes, „daß der Rechtsanwalt kraft seiner besonderen Stellung in der Rechtspflege die Berufspflicht hat, dem Armen unentgeltlich Beistand zu leisten; er hat jedoch auch einen Anspruch gegen den Staat auf Gebühren und Ersatz der erforderlichen Auslagen. Die Armenanwaltsgebühren stellen einen billigen Ausgleich dar zwischen den Belangen des Rechtsanwalts, der seine Arbeitskraft und sein Büro für den Armen unentgeltlich zur Verfügung stellt, und der Allgemeinheit, deren mit Notwendigkeit begrenzte steuerliche Leistungsfähigkeit angesichts der häufigen Inanspruchnahme des Armenrechtes eine volle Entschädigung des Armenanwalts nicht gestatten.“ Dieses dem Rechtsanwalt auferlegte nobile officium, das in seinem Kerne einer Entlastung der Landesfinanzen dient, muß heute als überholt bezeichnet werden. Die wirtschaftliche Lage der großen Mehrzahl der Anwälte ist nicht mehr so, daß sie Parteien zu stark ermäßigten Gebühren vertreten können. Es wird auch keinem anderen Berufsstand derartiges zugemutet. Mit dem Kassenarzt kann der Armenanwalt durchaus nicht verglichen werden: Der Kassenarzt kann gut von einer reinen Kassenarztpraxis leben; ein Rechtsanwalt, der ausschließlich auf Armenmandate angewiesen wäre, müßte aber seine Praxis alsbald schließen, auch wenn die Zahl dieser Armenmandate noch so groß wäre. Im übrigen muß der Rechtsanwalt an sich schon bei der Berechnung seiner Gebühren in dem einen oder anderen Fall, wenn es sozial geboten erscheint, sich seinen Klienten gegenüber entgegenkommend verhalten. Auffällig ist, daß früher die Mehrzahl der Anwälte die durch das Gericht erfolgende Beiordnung zur Führung von Armenrechtsprozessen als unbequem empfand, während man heute beobachten kann, daß zahlreiche Armenrechtsgesuche von Anwälten für ihre Klienten eingereicht werden. Es könnte dies mit der mißlichen wirtschaftlichen Lage vieler Anwälte zusammenhängen.

Nun hat sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung neben dem Armenrechtsverfahren das Bedürfnis ergeben, Personen, die zwar nicht arm im Sinne der Zivilprozeßordnung, aber doch nicht in der Lage sind, die Kosten von Prozessen mit höheren Streitwerten zu tragen, die Durchführung solcher Prozesse zu ermöglichen. Dieser Situation wurde von dem Gesetzgeber zuerst durch § 53 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936 Rechnung getragen⁴. Es heißt dort: „Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwertes bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwertes zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner ent-

² Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957, Bundestags-Drucksache 1892; Bundesrats-Drucksache 105/60.

³ RGBl. I S. 411.

⁴ Vgl. dazu Röhl, BB 1960 S. 270 ff.; Werthauer, BB 1960 S. 349 f.

richteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.“

Eine fast gleichlautende Bestimmung findet sich in § 237 Abs. 2 des Entwurfes eines Aktiengesetzes⁵ für den Fall, daß ein Beschluß der Hauptversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten wird. Im Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes⁶ war dann die Ausdehnung der Bestimmung des § 53 des Patentgesetzes auch noch auf weitere Rechtsgebiete vorgeschlagen. Diese Absicht wurde jedoch wieder aufgegeben, als verfassungsrechtliche Bedenken auftauchten, die, wenn sie wirklich durchschlagend wären, auch die Gültigkeit des § 53 des Patentgesetzes berührt hätten. Diese Bedenken hingen damit zusammen, daß dann, wenn einer im Prozeß unterlegenen Partei ein geringerer Streitwert für die Kostenberechnung zugebilligt wird, die obsiegende Partei nicht in der Lage ist, ihre vollen Kosten von dem Prozeßgegner einzutreiben. Es entstand die Frage, ob hierdurch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes oder gegen Artikel 14 Abs. 3 GG (Enteignung) gegeben sei. Dieses von einem einzelnen Landgericht aufgeworfene Problem⁷ kann mittlerweile als gelöst angesehen werden, nachdem der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes im Oktober 1959 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ein Gutachten zur verfassungsmäßigen Gültigkeit des § 53 des Patentgesetzes abgegeben hat⁸. Dieses Gutachten — auf dessen Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann —, kommt zunächst zu dem Ergebnis, daß die in § 91 ZPO getroffene Regelung der Kostenerstattung keinen allgemeinen Grundsatz übergesetzlichen Ranges darstellt, von dem der Gesetzgeber nur unter der Beachtung des Artikels 14 Abs. 3 GG abgehen dürfe. Die in § 91 ZPO getroffene Regelung der Kostenerstattung sei vielmehr lediglich eine Bestimmung des positiven Rechts für die nach der Zivilprozeßordnung durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten; der Gesetzgeber könne die Kostenerstattung auch anders regeln, ohne damit gegen Artikel 14 Abs. 3 GG zu verstoßen. Zu der Frage einer etwaigen Verletzung des Artikels 3 GG verweist der Bundesgerichtshof auf einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts⁹, der besagt, daß der allgemeine Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit der aus Artikel 20 Abs. 1 GG abzuleitenden Sozialpflicht des Staates eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes sogar verlange. In diesem Sinne, sagt der Bundesgerichtshof, sei es der nicht zu beanstandende Wille des Gesetzgebers gewesen, auf dem Gebiet des Patentwesens trotz der hier häufig vorkommenden hohen Streitwerte die Situation der wirtschaftlich schwachen Partei durch eine Begrenzung des Kostenwagnisses auf ein für sie wirtschaftlich noch tragbares Maß der Situation der wirtschaftlich stärkeren Partei anzugleichen. Es sei weder ein Grundsatz übergesetzlichen Ranges noch allgemeines Gebot der Gerechtigkeit, daß die obsiegende Partei den Rechtsschutz ohne Aufwendung von Kosten erhalten müßte; sie müßte allenfalls gegen mutwilliges oder aussichtsloses Prozessieren des Gegners geschützt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß das Bundesverfassungsgericht, wenn es bei ihm noch zu einer Entscheidung kommen sollte, einen anderen Standpunkt einnehmen wird, so daß also Bundesregierung und Bundestag keine Hemmungen mehr zu haben brauchten, auf dem durch § 53 des Patentgesetzes eröffneten Wege einer Teilstreitwertfestsetzung für die wirtschaftlich Schwächeren weiter fortzuschreiten und ähnliche Bestimmungen auch für andere Rechtsgebiete zu treffen. Ob auf diese Weise freilich das ganze bisherige Armenrechtsverfahren ersetzt werden kann, ist eine sehr schwerwiegende Frage, deren Beantwortung weitere Untersuchungen und Überlegungen erforderlich machen wird.

Auf jeden Fall erscheint es notwendig, heute das Problem des Schutzes des wirtschaftlich Schwachen im Prozeß in seinem ganzen Umfang zu übersehen und in seiner Bedeutung rechtzeitig zu erkennen. Seit der Ausnahmeregelung, die in § 53 des Patentgesetzes von 1936 getroffen wurde, ist die

Situation nicht einfacher geworden: die Konzentration in der Wirtschaft ist weiter fortgeschritten und hat zahlreiche Unternehmen mit besonders starker Wirtschaftskraft entstehen lassen; ein Teil dieser Unternehmen befindet sich in einer fast unangreifbaren Machtposition. Gleichzeitig neigt im industriellen Massenstaat die sich immer mehr ausbreitende öffentliche Verwaltung dazu, eine Omnipotenz auf zahlreichen Lebensgebieten auszuüben. Während aber Übergriffen dieser Verwaltungsmacht mit den Mitteln unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne allzu großen Kostenaufwand begegnet werden kann, spielt im Zivilprozeß die Kostenfrage häufig eine ausschlaggebende Rolle. Jeder Anwalt weiß, wie oft er vor die schwierige Frage gestellt ist, ob er einem wirtschaftlich schwachen Klienten, der nicht die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts erfüllt, zu einem Prozeß mit einem wirtschaftlich besonders starken Gegner wirklich raten kann. Solche Gegner verfügen häufig über einen ganzen Stab geschulter Juristen; sie können sich mit der Durchführung ihrer Prozesse Zeit lassen und es kommt ihnen nicht darauf an, alle drei Gerichtsstufen in Anspruch zu nehmen. Die Prozeßkosten spielen bei ihnen keine wesentliche Rolle, da sie auch im Falle des Unterliegens doch nur einen verschwindenden Teil ihrer Geschäftskosten ausmachen. Der wirtschaftlich schwache Klient ist dann in einer besonders schwierigen Lage, wenn er sich etwa schon in einem höheren Lebensalter befindet und deswegen an einem raschen Ablauf des Prozesses ein besonderes Interesse hat und wenn er nicht in der Lage ist, Prozeßkosten über Spesen abzubuchen. Häufig kommt dann ein für den wirtschaftlich Schwachen ungünstiger Vergleich zustande, mit dem er sich abfinden muß. Um nur ein Beispiel zu nennen, sei an die nicht seltenen Prozesse ausgedienter Handelsvertreter erinnert, die wegen der Höhe ihrer Ausgleichsentschädigung mit einer größeren Firma, der sie vielleicht Jahrzehnte lang gedient haben, prozessieren müssen.

Es gibt nur wenige Wege, die geeignet sind, dem wirtschaftlich Schwachen, der das Armenrecht nicht besitzt, das Prozessieren zu erleichtern. So kann zum Beispiel zur Verminderung des Prozeßkostenrisikos eine Teilklage eingereicht werden, der der Gegner allerdings mit einer negativen Feststellungsklage hinsichtlich der Gesamtforderung begegnen kann, wenn nicht etwa die Teilklage mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden wird, daß der Kläger im Falle des Unterliegens im Prozeß auf jeden weiteren Anspruch verzichtet. Im Bereich des Kartellwesens kann ein minderbemittelter Anspruchsberechtigter unter Umständen einem mit hohem Kostenrisiko verbundenen Zivilprozeß dadurch ausweichen, daß er bei dem Bundeskartellamt ein Bußgeldverfahren gegen seinen Gegner in Gang bringt. Verbände finden sich nur selten bereit, einem Mitglied Rechtsschutz zu gewähren, oder sie beschränken doch diesen Rechtsschutz auf das Prozeßverfahren in der obersten Instanz, wenn dabei eine Grundsatzfrage ausgetragen werden soll. Größere Möglichkeiten zum Schutze des wirtschaftlich Schwachen im Prozeß könnte vielleicht eine Ausdehnung der Rechtsschutzversicherung bieten, die im letzten Jahrzehnt auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens Bedeutung gewonnen hat und ihre Tätigkeit mittlerweile auf die Gebiete des Sozialrechtsschutzes, des Rechtsschutzes beim Arbeitsgericht und des Rechtsschutzes, dem ein Haftpflichttatbestand zu Grunde liegt, erstreckt hat. Die Rechtsschutzversicherung ist eine reine Prozeßkostenversicherung. Bei genügender Verbreitung könnte sie wahrscheinlich zu Prämiensätzen angeboten werden, die es vielen ermöglichen würde, eine solche Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Aber soweit ist die Entwicklung dieses Versicherungszweiges noch nicht gediehen. Auch hängt es natürlich von den Versicherungsbedingungen ab, ob eine Rechtsschutzversicherung genügend attraktiv erscheinen könnte. Auf keinen Fall würde man alle Personen,

⁵ Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957, Bundestags-Drucksache 1915; Bundesrats-Drucksache 100/60.

⁶ Deutscher Bundesrat, Drucksache 63/60; vgl. dazu BB 1960 S. 265 ff.

⁷ Landgericht München I; dieses Gericht hatte die Grundgesetzwidrigkeit des § 53 PatG angenommen und das Bundesverfassungsgericht um eine Entscheidung gebeten (vgl. dazu Röhl, BB 1960 S. 272, Fußnote 26). — Vgl. auch: Oberlandesgericht München, Beschluß vom 24. 7. 1958, NJW 1959 S. 52 f.; Wiczorek, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. V, 1957, § 53 PatG, Anm. A I S. 565; Röhl, BB 1960 S. 271 f.; Eberl, NJW 1960 S. 1431 ff.

⁸ Gutachten vom 22. 10. 1959 — VRG 30/59.

⁹ Beschluß vom 22. 1. 1959, BVerfGE 9 S. 124.

denen es schwer fällt, ein erhebliches Prozeßkostenrisiko zu tragen, auf den Abschluß einer Rechtsschutzversicherung verweisen können. So wird es doch schließlich Sache des Staates bleiben müssen, Vorkehrungen zu treffen, daß für arme und reiche Bürger ein gleichwertiger Rechtsschutz garantiert ist.

WIRTSCHAFTSRECHT

INFORMATIONEN

Gesetzesvorschau: Änderung von Verkehrsgesetzen

Die Regierungsvorlagen zur Änderung des Bundesbahngesetzes (BR-Drucks. 255/60), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (BR-Drucks. 254/60), des Bundesfernstraßengesetzes (BR-Drucks. 249/60), des Güterkraftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. 256/60) und des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (BR-Drucks. 257/60) wurden am 23.9.1960 vom Bundesrat beraten und mit Stellungnahmen an die Bundesregierung zurückgeleitet. Die Änderungen der Verkehrsgesetze betreffen insbesondere die Tarifbildung; sie soll im Rahmen des von der Bundesregierung am 15.6.1960 gebilligten Sofortprogrammes neu geregelt werden.

1942

Auflösung einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft

Auseinandersetzungsgesellschaft oder Abfindungsanspruch?

Nach der Auflösung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes haben sich die Gesellschafter in Ansehung des Gesellschaftsvermögens auseinanderzusetzen. Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für den dazu erforderlichen Abschluß neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit es der Zweck der Auseinandersetzung erfordert (sogenannte Liquidations- oder Auseinandersetzungsgesellschaft, vgl. § 730 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Gesellschaft kann aber auch in der Weise abgewickelt werden, daß dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegen den anderen ein Abfindungsanspruch zusteht, dessen Höhe sich nach dem Wert der Beteiligung des anspruchsberechtigten Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft bestimmt. Die Unterschiede und praktischen Folgen der beiden Abwicklungsformen sind erheblich. Ob nach Auflösung der Gesellschaft eine Auseinandersetzungsgesellschaft oder ein Abfindungsanspruch entsteht, ist nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes — in dem Fall, den das Gericht entschieden hat, teilten sich zwei Brüder bis zu dem umstrittenen Zeitpunkt der Kündigung der Gesellschaft in einem bestimmten Verhältnis die wirtschaftlichen Erträge eines Hauses, das einem Bruder allein gehörte — nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

„Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang dem Kläger [Nichteigentümer des Grundstückes] ein Anspruch auf Rechnungslegung zusteht, ist zunächst von der Beantwortung der Frage abhängig, in welcher Form die Innengesellschaft nach ihrer Auflösung ... auseinanderzusetzen ist ...

Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Auseinandersetzung einer Gesellschaft (§§ 730—735 BGB), von einigen Ausnahmen abgesehen, auch für eine Innengesellschaft anwendbar. Dies würde dazu führen, daß das der Gesellschaft dienende, im Alleineigentum eines Gesellschafters stehende Vermögen in Geld umzusetzen ist, um dem anderen Gesellschafter die Einlage zurückzuerstatten und ihm den ihm gebührenden, seiner Gewinnbeteiligung entsprechenden Anteil am Überschuß zukommen zu lassen (§ 733 Abs. 2, 3, § 734 BGB; RG, JW 34, 3268; RGZ 171, 129, 133; BGB RGRK [Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch], 11. Aufl., § 730 Anm. 3; § 733 Anm. 2; Staudinger/Kessler, BGB, 11. Aufl., § 733 Randnr. 23).

Bei einer Auseinandersetzung in dieser Form hätte der Kläger nach Auflösung der Gesellschaft gegen den Beklagten, der als Eigentümer des der Gesellschaft dienenden Grundstücks nach außen hin allein und im eigenen Namen weiterhin handelnd aufgetreten und danach alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft geblieben ist (BGB RGRK, 11. Aufl., § 730 Anm. 8), gemäß § 721 BGB einen Anspruch auf Rechnungsabschluß, der den Anspruch auf Rechnungslegung in sich schließt (Staudinger/Kessler, a.a.O., § 721 Anm. 1; Palandt, BGB, 18. Aufl., § 713 Anm. 2 c dd). Dieser Anspruch dient der Durchführung der Auseinandersetzung und ist ein Teil von ihr, er umfaßt daher auch alle Vorfälle, die für die Feststellung eines Auseinandersetzungsguthabens oder einer Nachschußpflicht von unmittelbarer Bedeutung sind. Im Rahmen dieses Anspruchs kann mithin Rechnungslegung sowohl über die Erträge gefordert werden, die vor Auflösung der Gesellschaft erzielt wurden, ohne als Gewinn ausge-

Der Verfasser kann noch keine Patentlösung für das Problem des überlebten Armenrechtes vorschlagen. Es kam ihm zunächst nur darauf an, die gegebene Situation zu umreißen und deutlich zu machen, daß hier eine Unausgeglichenheit, ja ein Notstand in unserem Rechtsleben vorliegt, zu dessen Abhilfe ernsthafte Bemühungen erforderlich erscheinen. 1941

schüttet worden zu sein, wie über die danach erzielten Erträge; denn die einen wie die anderen haben für die Auseinandersetzung der Gesellschaft eine wesentliche und unmittelbare Bedeutung. Für diesen Fall wäre daher der Anspruch des Klägers [auf Rechnungslegung] begründet.

Die Abwicklung der Gesellschaft kann aber auch ... in Abweichung von den nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften für die Auseinandersetzung erfolgen, wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, was durch Auslegung zu ermitteln ist. Bei ihr kann nicht übersehen werden, daß eine Auseinandersetzung durch Versilberung des der Gesellschaft dienstbar gemachten Vermögens den Interessen der Gesellschafter bei einer Innengesellschaft häufig nicht ausreichend Rechnung trägt.

Das der Gesellschaft dienende Grundstück ist alleiniges Eigentum des Beklagten, der Kläger hat gegen ihn lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beteiligung am Wert des Grundstücks. Erhält er diesen Wert, ist er wegen seines Anspruchs befriedigt, gleichviel, ob eine Versilberung des Grundstücks stattgefunden hat oder nicht. Es kann, ohne daß die Interessen des Klägers eine Einbuße erlitten, dem Beklagten überlassen bleiben, auf welche Weise er sich die Mittel verschafft, um den schuldrechtlichen Anspruch des Klägers zu erfüllen. In einem Fall dieser Art liegt es daher nahe, eine Abwicklung der Gesellschaft in der Weise vorzunehmen, daß dem Kläger ein Abfindungsanspruch auf eine Geldzahlung in Höhe des Wertes seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zugebilligt wird, dem Beklagten dagegen das Grundstück frei von Bindungen durch das Gesellschaftsverhältnis verbleibt, wie dies in den §§ 738—740 BGB für die Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft vorgesehen ist und auch der für die stille Gesellschaft getroffenen Regelung entspricht (§ 340 HGB; RGZ 166, 160, 164 f.; Bundesgerichtshof, BB 1955, 203). Einer Anwendung der in §§ 738—740 BGB festgelegten Grundsätze steht auch nicht etwa entgegen, daß es sich hier um eine Zweimanngesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, denn dieser Umstand ist für die Anwendbarkeit des § 738 BGB allgemein nicht entscheidend (Bundesgerichtshof, Urteil II ZR 72/59 vom 19.5.1960¹, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) und gewinnt für eine Innengesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen schon deshalb keine Bedeutung, weil es bei ihr Gesamthandsvermögen nicht gibt und daher dessen Umwandlung in Alleineigentum des anderen Gesellschafters durch Anwachsung nicht in Betracht kommt.

Die Frage, ob ... die Abwicklung der Gesellschaft in der angegebenen Weise durch bloße Abfindung des Klägers zu erfolgen hat, ist demnach durch Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu beantworten. ... Ist die Frage zu bejahen, besteht der vom Kläger erhobene Anspruch auf Rechnungslegung ... zumindest teilweise nicht. Das Berufungsgericht [als Vorinstanz] wird ... bei ... [der Auslegung des Gesellschaftsvertrages] zu erwägen haben, ob die von ihm bisher festgestellte Abrede, der Kläger solle auch am Erlös des Grundstücks teilhaben, einen genügend starken Anhaltspunkt dafür bietet, daß die Parteien eine — durch die Interessenlage nicht gebotene — Veräußerung des Grundstücks im Falle der Auseinandersetzung vorsehen wollten und eine bloße Abfindung des Klägers infolgedessen ausgeschlossen sein sollte, oder ob dieser Abrede allein die Bedeutung zukam, der Zweck der Gesellschaft umfasse auch eine Verwertung des Grundstücks durch Veräußerung (vgl. RG, JW 1934, 3268).

Ergibt die Auslegung des Gesellschaftsvertrages, daß der Beklagte im Eigentum des Grundstücks verbleiben und den Kläger abfinden soll, ist der Wert der dem Kläger zustehenden Innenbeteiligung, der für die Höhe der Abfindung maßgebend ist, auf Grund einer Abfindungsbilanz zu ermitteln, für deren Aufstellung die zu § 738 BGB entwickelten Grundsätze anzuwenden sind. Stichtag für die Bilanz ist der Zeitpunkt, in dem die Auflösung der Gesellschaft durch die Kündigung des Klägers eingetreten ist (RGZ 166, 160, 165). § 740 Abs. 2 BGB sieht nun allerdings weiter vor (ebenso § 340 Abs. 2 HGB für die stille Gesellschaft), daß die in diesem Zeitpunkt schwebenden Geschäfte in die Abfindungsbilanz nicht einbezogen, sondern selbständig und getrennt abgerechnet werden.

Auch diese Regelung ist indessen nicht zwingend. Ihre Anwendung würde der Eigenart der gesellschaftlichen Verbindung der

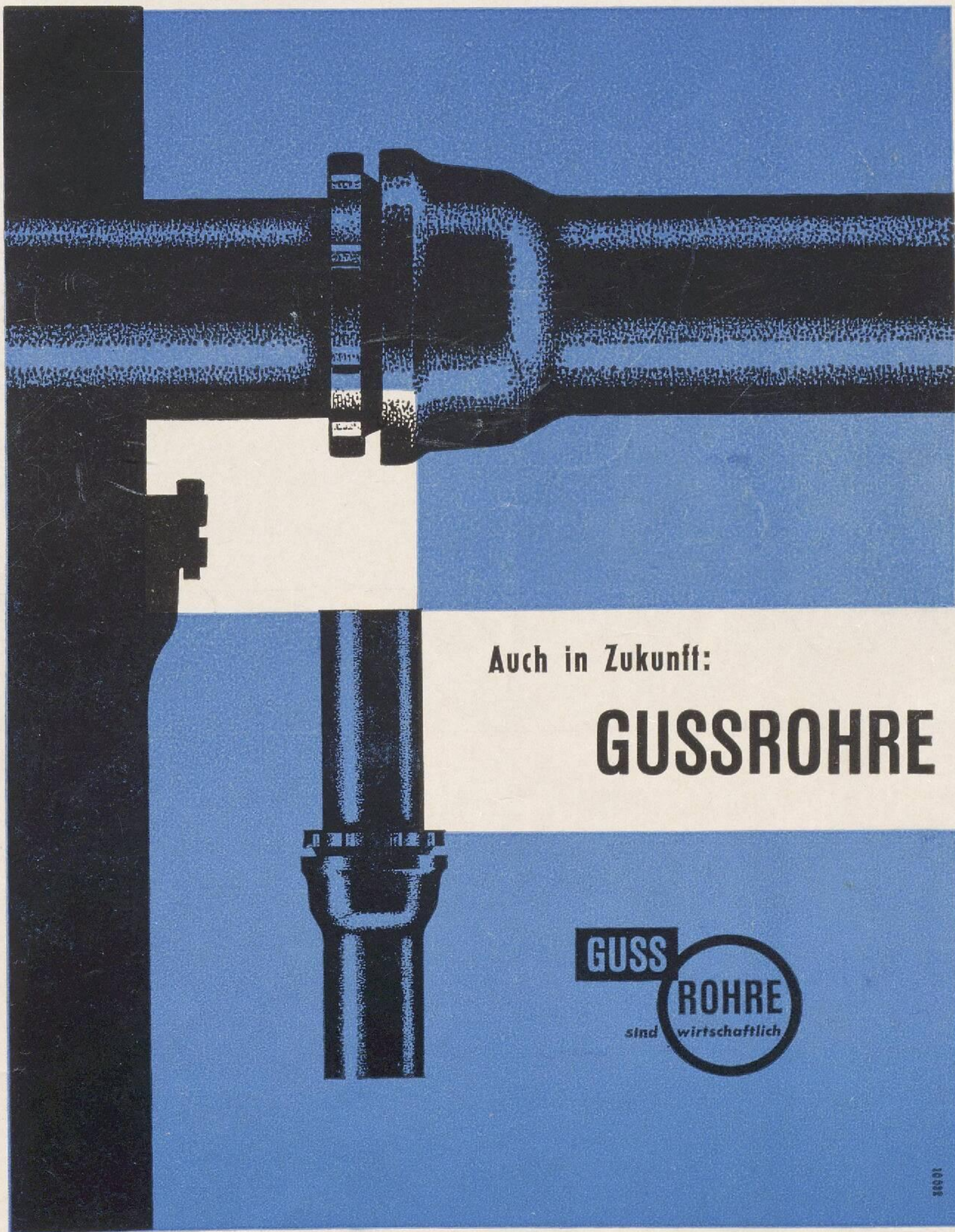
¹ BB 1960 S. 681 Nr. 1180 = MDR 1960 S. 737 ff. = NJW 1960 S. 1664 ff.

Kommunalwirtschaft

Verlagsort Düsseldorf

Heft 12

Dezember 1960



Auch in Zukunft:

GUSSROHRE

GUSS
ROHRE
sind wirtschaftlich

10 038



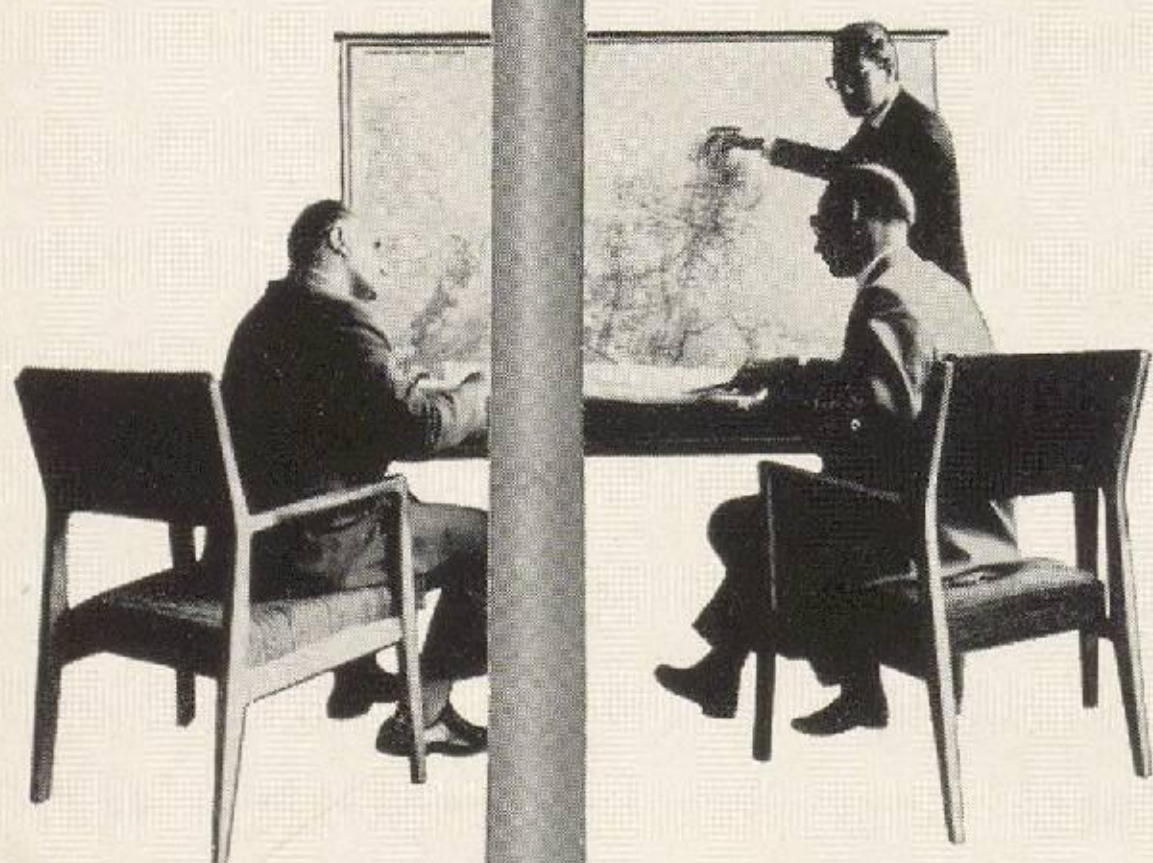
62/119

Münchens Bahnhofsviertel im neuen Licht

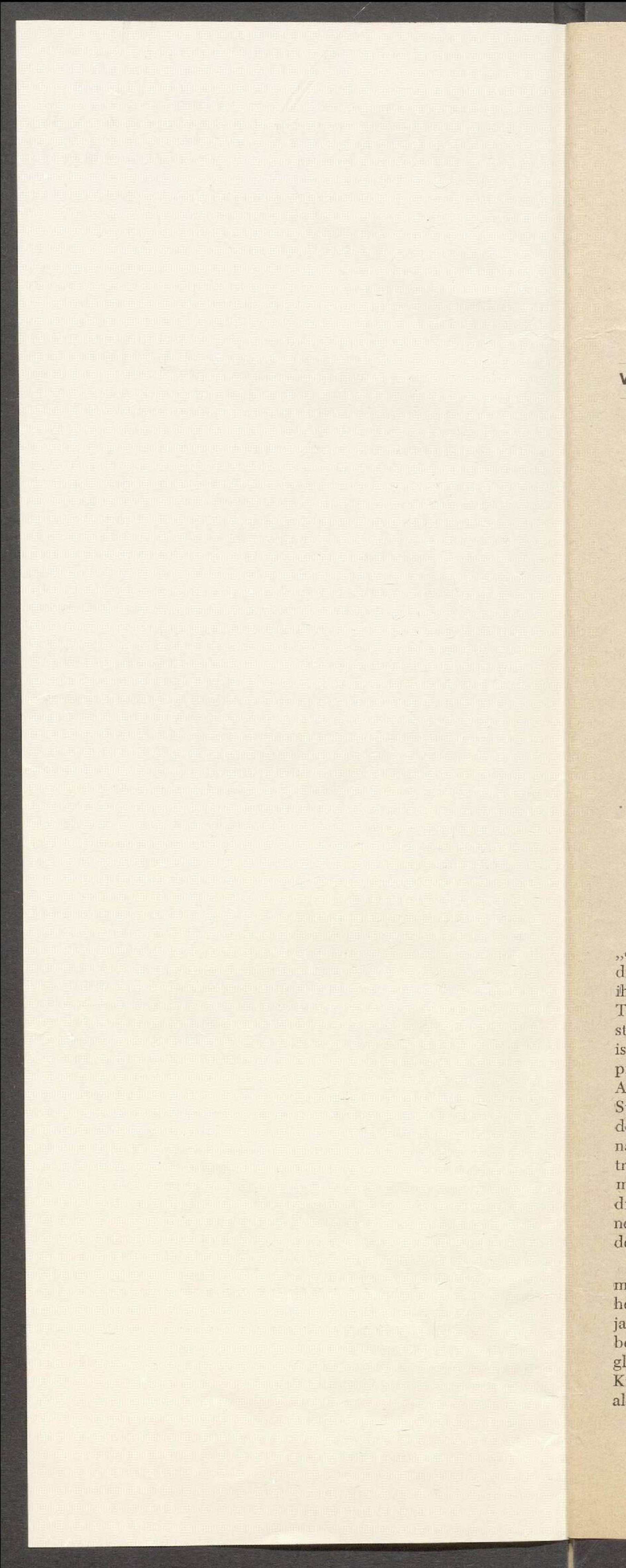
15 Siemens-Großflächenleuchten verbreiten dort ein blendungsfreies, strahlend helles Licht. Durch den zweckmäßigen Aufbau dieser Leuchten werden die laufenden Wartungskosten wesentlich herabgesetzt.

Wo immer es sei: Für die optimale Lösung schwieriger Beleuchtungsaufgaben, wie sie sich bei großen Plätzen ergeben, stehen Ihnen jederzeit die Lichtingenieure unseres Hauses zur Verfügung.

Gemeinsam planen lohnt sich immer



SIEMENS-SCHUCKERTWERKE AG



Kommunalwirtschaft

Zeitschrift für das gesamte Verwaltungswesen, die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Städte, Landkreise und Landgemeinden mit der Beilage: die kommunale Technik

Organ des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. V.

Herausgeber:
Generalsekretär Erwin Stein
Berlin



Verlag:
Deutscher Kommunal-Verlag
G. m. b. H., Düsseldorf

Verlagsort Düsseldorf

Heft 12

Jahrgang 1960

Probleme, die sich aus der ständig wachsenden Motorisierung, insbesondere für die Gemeinden, ergeben

I. Soziologische Betrachtungen

Von Oberbürgermeister a. D. Professor Dr. Dr. h. c. Heimerich, Mannheim*)

I

Entwicklung des Kraftwagenverkehrs

Ein amerikanischer Städtebauer hat kürzlich geschrieben, „die Großstadt stehe heute in der Zwangslage, entweder die Lebensverhältnisse von Grund auf zu ändern oder an ihren ungelösten Problemen zu Grunde zu gehen“. In der Tat sind die menschlichen Lebensverhältnisse in der Großstadt heute höchst bedrohlich geworden. Eine Hauptursache ist die ständig wachsende Motorisierung, insbesondere der private Kraftwagenverkehr. Hier hat sich ein in diesem Ausmaß nicht erwarteter Exzeß der Zivilisation ergeben. Stand vor 10 Jahren noch der Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Städte im Vordergrund, so ist jetzt nach Lösung dieses Problems eine Verkehrsnot hervorgetreten, die in ihren Auswirkungen die Städte und ein humanes Leben ihrer Bewohner aufs neue zu zerstören droht. Es ist nicht uninteressant, daß heute von einer neuen Gruppe von Verdrängten gesprochen wird, nämlich den verkehrsverdrängten Stadtbewohnern.

Ich muß Sie nun mit einigen Zahlen bekannt machen und muß da und dort auch auf die Verhältnisse der Stadt Mannheim eingehen. Aber was für Mannheim zutrifft, das ich ja nur beispielhaft erwähne, weil ich dort die Verhältnisse besonders gut kenne, das trifft ja für jede andere Stadt gleicher oder ähnlicher Größe auch zu. Das Anwachsen des Kraftverkehrs ist selbst auf dem Land nur wenig geringer als in den Städten.

1. Der Gesamtbestand der Kraftfahrzeuge in der Bundesrepublik setzte sich am 1. Juli 1960 wie folgt zusammen:

Personen- und Kombinationsfahrzeuge	4 341 000
Lastkraftwagen	644 000
Krafträder	1 868 000
Omnibusse	32 000
Zugmaschinen	867 000
Sonderfahrzeuge	45 000
Zusammen	7 797 000

Damit kommt ein Kraftfahrzeug auf 13 Einwohner. Abgesehen hiervon befinden sich in der Bundesrepublik noch 2 160 000 Fahrräder mit Hilfsmotor, so daß es in der Bundesrepublik z. Z. rund 10 Millionen motorgetriebene Fahrzeuge gibt.

Dabei ist noch zu bedenken, daß auch zahlreiche ausländische Kraftfahrzeuge in der Bundesrepublik verkehren. So sind z. B. im Monat August 1960 nicht weniger als 6,5 Millionen Kraftfahrzeuge aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingefahren.

2. In Mannheim hat sich der Bestand der zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge wie folgt entwickelt, wobei als Stichtag jeweils der 30. September genommen wurde:

*) Bericht, in der Herbsttagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. V. am 24. November 1960 in Darmstadt erstattet.

Jahr	Pkw	Krafträder	Lkw
1950	5 179	5 181	3 047
1951	7 204	7 336	3 426
1952	7 725	8 056	3 771
1953	9 050	9 554	3 971
1954	10 867	10 467	4 127
1955	13 854	11 057	4 458
1956	16 957	9 410	4 683
1957	20 143	8 797	4 901
1958	23 944	8 298	5 473
1959	27 393	7 547	6 012
1960	32 215	6 753	6 432

Aus dieser Statistik ergibt sich, daß sich in Mannheim die Zahl der zugelassenen Pkw in 11 Jahren mehr als sechsfacht und in den letzten 4 Jahren verdoppelt hat. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die Zahl der in Mannheim jährlich erteilten Führerscheine für Pkw die Zahl der in Mannheim in der gleichen Zeit zugelassenen Pkw weit übersteigt. Während der Nettozugang von Pkw im Jahre 1959 4800 betrug, sind in dem gleichen Jahre 8674 neue Führerscheine erteilt worden. Jeder Führerscheinbesitzer ohne eigenes Auto ist ein Aspirant für den künftigen Erwerb eines eigenen Wagens.

Interessant ist auch, daß die Zahl der Führerscheinanwärter in der ganzen Bundesrepublik in einem ständigen Anwachsen begriffen ist. Im 1. Halbjahr 1960 ist die Zahl der Fahrprüfungen um 13,4 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen, und zwar auf die Zahl von 771 000. Im 1. Halbjahr haben also 771 000 Menschen die Fahrprüfung abgelegt. Es macht dabei wenig aus, daß im Durchschnitt jetzt jeder 5. Bewerber bei der Prüfung durchfällt. Fast alle Durchgefallenen melden sich zu einem 2. Lehrgang und bestehen dann die Prüfung schließlich doch.

3. Hinsichtlich der weiteren Vermehrung der Pkw weichen die Schätzungen naturgemäß voneinander ab. In den vergangenen Jahren haben sich auch Sachverständige über die Verkehrszunahme erheblich getäuscht. So hat der von der Stadt Mannheim in Anspruch genommene Verkehrsexperte Dr. Feuchtinger mit nur 23 000 zugelassenen Pkw in Mannheim im Jahre 1970 gerechnet. Diese Zahl war, wie die obige Tabelle zeigt, aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1958 erreicht. Will man in Mannheim davon ausgehen, daß in den kommenden Jahren die gleiche Zahl von je 4800 Pkw wie im Jahre 1960 neu zugelassen wird, dann würden in Mannheim

im Jahre 1970	81 000 und
im Jahre 1980	130 000 Pkw

im Verkehr sein. Nimmt man aber eine jährliche Zuwachsrate von 6000 Pkw an, so würde das bedeuten, daß

im Jahre 1970	92 000 und
im Jahre 1980	150 000 Pkw

in Mannheim zugelassen wären.

Daß solche Schätzungen nicht in das Reich der Phantasie zu verweisen sind, zeigen sehr gewissenhafte Untersuchungen, die die großen Treibstoffgesellschaften Esso und Shell angestellt haben. Die deutsche Shell kam bei ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß unter Annahme eines mittleren jährlichen Anstiegs des sozialen Produkts um 3,5 % und der Bevölkerung um 1 % für das Jahr 1965 mit einer Verdoppelung und für das Jahr 1975 mit einer Verdreifung des derzeitigen Pkw-Bestandes zu rechnen ist.

Das würde für Mannheim rund 65 000 Pkw im Jahre 1965 und rund 97 000 Pkw im Jahre 1975 bedeuten.

Einen weiteren Anhaltspunkt für das zu erwartende starke Ansteigen der Zahl der Pkw in Deutschland bietet die Tatsache, daß der Bestand an Pkw je 1000 Einwohner in der Bundesrepublik gegenüber anderen Ländern noch erheblich im Rückstand geblieben ist. Nach dem statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik 1960 waren Pkw pro 1000 Einwohner vorhanden.

in der Bundesrepublik	69
in USA	321
in Schweden	132
in Frankreich	113
in England	89

Mittlerweile hat sich nach einem Bericht des Kraftfahrzeugverkehrsamtes in Flensburg die Zahl der Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge je 1000 Einwohner in der Bundesrepublik bereits auf 82 Wagen erhöht, so daß jetzt jeder 12. Einwohner Besitzer eines Pkw ist. Auf jeden Fall ist in der Bundesrepublik, wenn man auch nur die Zahlen von Schweden und Frankreich in Betracht zieht, noch eine sehr große bisher nicht ausgeschöpfte Reserve von Personen vorhanden, die auf einen Pkw reflektieren. In den Vereinigten Staaten liegen bei der Weiträumigkeit dieses Landes etwas andere Verhältnisse vor als in Europa.

II.

Die Folgen des zunehmenden Kraftwagenverkehrs

Von der raschen Entwicklung des Kraftwagenverkehrs sind die öffentlichen Verwaltungen, ja sogar Verkehrs-sachverständige überrascht worden. Es ist bemerkenswert, daß z. B. in Mannheim die erste automatische Verkehrs-Signalanlage erst im November 1953 in Betrieb genommen wurde und daß die ersten 46 Parkometer gegen den Widerstand vieler Ladenbesitzer erst im Herbst 1955 zur Aufstellung gelangten. Mittlerweile ist die Zahl der Parkometer in Mannheim auf über 700 gestiegen. Abgesehen von den Reichsautobahnen war das einzige Zeichen einer frühen Erkenntnis der Entwicklung des Kraftwagenverkehrs der Erlass der Reichsgaragen-Ordnung vom 17. Februar 1939. Man dachte damals daran, daß infolge der Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freigehalten werden müssen und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden dürfen. Die Reichsgaragen-Ordnung, die im Jahre 1944 eine neue Fassung erhielt, ist aber nur in einem sehr beschränkten Maße zur Durchführung gelangt. Mittlerweile war durch den Krieg der private Autoverkehr stark eingeschränkt worden. Unmittelbar nach dem Kriege wirkte sich dann die Treibstoffrationierung aus und im übrigen traten vor allem in den zerstörten Städten besonders dringende Aufgaben in den Vordergrund. Dazu gehörte auch die notdürftige Wiederherstellung der früheren Verkehrswege, der Wiederaufbau zerstörter Brücken und dergleichen. Wer hätte damals den Mut eingebracht, mit Rücksicht auf den vielleicht zu erwartenden späteren Autoverkehr, eine völlige Neuplanung der Städte ins Auge zu fassen und zu verwirklichen? Erst nach der Währungsreform ging man dazu über, mit Rücksicht auf den einsetzenden starken Autoverkehr Hauptverkehrswege zu verbreitern, schienengleiche Bahnübergänge zu beseitigen und öffentliche Parkplätze anzulegen.

Dann sind aber in rascher Folge die Autos wie eine Sintflut in die Städte eingebrochen. Es hat sich bald gezeigt, daß mit dem vorhandenen Straßennetz der wachsende Autoverkehr nicht mehr zu bewältigen ist. Zuerst ist diese Entwicklung in den Weltstädten zutage getreten. In der Deutschen Zeitung vom 16. Dezember 1959 wird unter der Überschrift „London erstickt im Wirbel der Autos“ folgendes gesagt:

„London, eine der drei größten Städte der Welt, ein Häusermeer von 1750 qkm, in dem 8,6 Millionen Menschen leben und arbeiten, ist in Gefahr sich langsam zu erdrosseln. Fast 800 000 Privatautos sind in Groß-London zugelassen. Sie verursachen in den letzten Wochen eine Stauung nach der anderen.“

Über Paris heißt es in der Zeitschrift „Auto, Motor und Sport“ vom 22. Oktober 1960:

„Abends zwischen 5 und 7 Uhr spielt der Pariser Verkehr verrückt. Zehntausende von Autos drängen sich auf den Straßen, ganz Paris ist eine einzige Verstopfung. Von einer Stunde Fahrzeit hat man statistisch ermittelt, fährt man 19 Minuten — 41 Minuten steht man irgendwo eingekeilt oder vor einer Verkehrsampel, die man vielleicht glücklich mit dem dritten Schub erreicht. Vollends zum Drama wird das Problem, wenn man sein Ziel erreicht hat und nach einem leeren Parkplatz sucht, den es nicht gibt.“

Die gleiche Entwicklung ist nun auch in den kleineren Großstädten im Gang, wobei natürlich Unterschiede bestehen, je nach der Lage einer Stadt und ihren besonderen Lebensbedingungen. Aber in fast allen Großstädten zeigen sich an bestimmten Knotenpunkten und zu bestimmten Zeiten, vor allem den Zeiten des Berufsverkehrs, Stauungs- und Erstickungserscheinungen, die den Verkehr von Tag zu Tag mehr behindern. In diese Verkehrsbehinderung werden natürlich auch die öffentlichen Verkehrsmittel, wie Straßenbahnen und Omnibusse einbezogen, so daß sie ihren Fahrplan häufig nicht einhalten können. Das Parkplatz-Bedürfnis ist so groß geworden, daß in den Kerngebieten der Städte die Straßenränder — auch entgegen polizeilicher Vorschrift — von parkenden Autos besetzt sind, so daß auch hierdurch der fließende Verkehr behindert wird. Die Süddeutsche Zeitung hat vor kurzem ausgeführt, daß die Deutschen „ein Volk von Parkplatzsuchern“ geworden seien:

„In den Zentren unserer Großstädte kann man von Tag zu Tag mehr Autofahrer beobachten, die am Steuer ihres Autos sitzend mit kleinem Gang und gespanntem Gesichtsausdruck um Gebäudekomplexe, Verkehrsinseln oder kunstgeschichtlich interessante Plätze herumfahren. Sie alle suchen das Kostbarste, was der motorisierte Mensch heute in der Großstadt finden kann — einen Parkplatz.“

Durch diese Parkplatzsucher wird also der Autoverkehr noch weiter vermehrt. Die Zunahme des Kraftwagenverkehrs ist, wie ich ja schon angedeutet habe, so stark, daß der Straßenbau einfach nicht nachkommen kann. Heute weiß man bereits, daß z. B. der vielbewunderte gewaltige Neubau der Mannheim-Ludwigshafener Rheinbrücke, der heute schon eine Belastung nach dem Neubau mit 40 000 Pkw-Einheiten an einem 16-Studentag aushalten muß, bis 1964 seine praktische Leistungsgrenze überschritten haben wird. Die Brückenbauer sagen, daß dann die Kraftfahrer froh sein müßten, wenn sich die Fahrzeugschlangen überhaupt noch fortbewegen.

Ein künftiger einigermaßen ausreichender Verkehrsablauf wäre nur möglich, wenn in weiten Stadtgebieten, natürlich auch bei Brücken, Verkehrswege übereinander, also auch unter und über der Erdoberfläche gebaut würden. Das würde aber dann dazu führen, daß die Städte völlig neu geplant und zu einem wesentlichen Teil auch neu gebaut werden müßten. Die Städte würden ihr heutiges Gesicht so gut wie völlig verlieren, ganz zu schweigen von dem ungeheuerlichen Kostenaufwand, den eine solche Neugestaltung der Städte verursachen würde. Ich bin überzeugt, daß ein solcher Weg nicht nur unsere finanzielle Kraft, und zwar vor allem zum Nachteil der notwendigen gesundheits- und kulturfördernden Einrichtungen, übersteigen würde, sondern daß eine solche Maßnahme eine geradezu kultur- und menschenzerstörende Wirkung haben würde. Nicht auf die „autogerechte Stadt“, sondern auf die menschengerechte Stadt kommt es an. Darum müssen meines Erachtens andere Wege gesucht werden, um den Autoverkehr so zu ordnen, daß zwar die Funktionsfähigkeit des Kraftwagens erhalten bleibt, aber seine hemmende und zerstörende Wirkung nach Möglichkeit ausgeschaltet wird. Dabei dürfen, glaube ich, folgende Umstände nicht übersehen werden.

1. Der Kraftfahrzeugverkehr ist die Ursache einer ungewöhnlich großen Zahl von Unfällen. In der Bundesrepublik sind im ersten Halbjahr 1960 durch Verkehrsunfälle 5939 Personen getötet und 191 108 Personen verletzt worden. Lediglich Sachschaden entstand in 273 327 Fällen.

In der Stadt Mannheim gab es im Jahre 1959 7015 Verkehrsunfälle. 83 Personen wurden bei solchen Verkehrsunfällen getötet und 3220 Personen verletzt. Von Sachverständigen wird der Schaden, der durch Verkehrsunfälle in der Bundesrepublik entsteht, auf jährlich 5 Milliarden DM geschätzt, wobei Personen- und Sachschäden zusammengezählt sind.

2. Es bestehen nach den Untersuchungen hervorragender ärztlicher Sachverständiger keine Zweifel mehr darüber, daß der von den Kraftfahrzeugen verursachte Lärm und die Auspuffgase gesundheitliche Schäden verursachen, deren Ausmaß im einzelnen heute noch nicht festzustellen ist, die sich aber von Jahr zu Jahr mehr bemerkbar machen. Außerdem ist ärztlich festgestellt, daß sich etwa vom fünften Autofahrer-Jahr ab die organischen Funktionen des Körpers dem bewegungsarmen Zustand des Autofahrens anzupassen beginnen. Es treten Gelenkveränderungen, Muskelschwund, Gefäßschädigungen, Kreislaufstörungen und andere Krankheiten auf. Es ist sicherlich ein unnatürlicher und gesundheitsstörender Zustand, daß zahlreiche Autofahrer sich das Gehen mehr oder weniger abgewöhnen. Es wäre falsch, diese gesundheitsstörenden Erscheinungen, die sich erst in Jahren völlig auswirken werden, zu bagatellisieren.

III.

Die psychologischen und soziologischen Erscheinungen im Kraftfahrzeugverkehr

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945, als die öffentlichen Verkehrsmittel fast völlig ausgefallen waren, war vorübergehend das Kraftfahrzeug, das freilich nur einigen Gruppen von Bevorzugten zur Verfügung stand, der einzige Verkehrsträger. Nach der Währungsreform ist dann das Wirtschaftswunder eingetreten, das es weiten Volkskreisen ermöglicht hat, die Mittel für die Anschaffung eines Kraftwagens aufzubringen. Die Möglichkeit, einen Kraftwagen zu erwerben, hat die Menschen in der Bundesre-

publik, die so lange in Unfreiheit haben leben müssen, fasziniert. Das Auto ist zu einem Symbol der Freiheit geworden. Es ist in der Tat äußerst verlockend, in ein vor der Wohnung stehendes Auto zu steigen, sein Gepäck dort mühelos unterzubringen und dann in die weite Welt zu fahren, wohin man will, unabhängig von den Massenverkehrsmitteln. In seinem Buch „Usonien“ sagt Frank Lloyd Wright über die Automobilinvasion: „Erfreuliche Träume des Menschen stehen vor der Erfüllung: die Tore des städtischen Käfigs werden geöffnet!“ Auf dem letzten Deutschen Städtetag wurde das Wort eines anderen amerikanischen Schriftstellers zitiert:

„Das Auto erweitert, wie keine andere menschliche Vorrichtung, unser Selbstgefühl, verleiht dem Individuum Ansehen und erzeugt sinnliches Wohlgefallen.“

So ist das Auto auch zum Gegenstand des Sozialprestiges geworden. Das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg hat kürzlich mitgeteilt, daß in der Bundesrepublik sich jetzt die Arbeitnehmer zum ersten Mal an die Spitze der Autokäufer gesetzt haben. Von den im ersten Halbjahr 1960 im Bundesgebiet neu zugelassenen 482 358 Personenkraftwagen sind 51,5% von Arbeitnehmern erworben worden. Auch von den 505 521 gebrauchten Personenkraftwagen, die im ersten Halbjahr 1960 im Bundesgebiet ihren Besitzer wechselten, wurden 355 664, also 70,4% von Arbeitnehmern erworben. Die Angestellten stehen dabei an erster Stelle. So ist das Auto ein Massen-Konsumartikel geworden, ebenso wie der Kühlschrank, der Fernseh-Apparat und die Waschmaschine. Es gibt auch eine richtige Auto-Mode, die von den Automobilfabriken, die immer neue Modelle herausbringen, wesentlich gefördert wird. Viele zahlungskräftige Autobesitzer stoßen ihren alten Wagen sofort wieder ab, wenn ein neues Modell mit technischen Verbesserungen und schönerer Ausstattung auf den Markt kommt. In vielen Familien spielt bereits der Zweitwagen für Familienangehörige eine Rolle, insbesondere dann, wenn Wohnort der Familie und Arbeitsstätte des Ernährers weiter voneinander entfernt liegen. Der Lärm und die schlechten Luftverhältnisse der Großstadt, auch der Mangel an Bauplätzen für Einfamilienhäuser veranlassen zahlreiche Familien, sich in der weiteren Umgebung des Arbeitsplatzes anzusiedeln, was wiederum den Autoverkehr vermehrt. Nicht einmal die frühere Residenzpflicht für die öffentlichen Angestellten läßt sich heute noch durchsetzen. Die ungeheuerere Reklame der Autoindustrie und ihrer Großhändler hat eine große psychologische Wirkung und lockt immer neue Käuferschichten an. Auch finanzielle Maßnahmen tragen dazu bei, den Kraftwagenverkehr zu steigern. Das Abzahlungssystem hat im Kraftfahrzeug-Geschäft einen sehr großen Umfang angenommen. Auch der Staat fördert die Kraftwagenbenutzung, indem er zuläßt, daß die Unkosten der Fahrt im eigenen Wagen zur Arbeitsstätte vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können und indem er nicht beanstandet, daß eine außerordentlich große Zahl von Kraftwagen über Geschäftsunkosten angeschafft und betrieben wird, obwohl sie in der Hauptsache nur eine private Verwendung finden.

Aber nicht nur das Freiheits- und Unabhängigkeitsbedürfnis des Bürgers manifestiert sich im Kraftfahrzeugbesitz und -verkehr, sondern auch sehr unerfreuliche menschliche Schwächen treten zutage, so die Rücksichtslosigkeit zahlreicher Kraftfahrer, die die größte Schnelligkeit erzielen wollen und bestrebt sind, alle anderen Wagen zu überholen; ferner ein übersteigertes Geltungsbedürfnis,

das sich vor allem bei jugendlichen Motorradfahrern bemerkbar macht, die mit abmontiertem Schalldämpfer durch die Straßen rasen und sich als die Herren der Welt fühlen. Häufig wird ein sonst bestehendes Minderwertigkeitsgefühl damit abzureagieren versucht. Daß der Mangel an Ritterlichkeit bei vielen Kraftfahrern und eine weitgehende Disziplinlosigkeit im Straßenverkehr sich im Gegensatz zu anderen Ländern in der Bundesrepublik besonders bemerkbar machen, ist eine bekannte Tatsache. Es ist erschreckend, festzustellen, daß die Zahl der Führerschein-Entziehungen im Bundesgebiet (ohne Berlin) im Jahre 1958 35 984 und im Jahre 1959 43 974 betragen hat. Die Polizei muß sich in den meisten Großstädten darauf beschränken, bei Verkehrsunfällen einzugreifen und, soweit Parkometer aufgestellt sind, die Überschreitung der Parkzeit zu kontrollieren. Im übrigen versagt die Polizei weitgehend, weil das Personal nicht ausreicht, und die Vielzahl der Verkehrsübertretungen die Kräfte der Polizei einfach überfordert. Auch eine Verschärfung des Verkehrs-Strafrechts wird kaum in der Lage sein, diese Verhältnisse wesentlich zu ändern.

Die allgemeine Unzufriedenheit über die Behinderung im Kraftwagen-Straßenverkehr einerseits und über die Belästigung durch diesen Verkehr andererseits ist in stetem Wachsen begriffen. Die Kraftwagen-Interessenten erheben einmütig den Ruf nach mehr Straßenraum für den fließenden Verkehr und nach mehr Parkraum für den ruhenden Verkehr. Zu diesen Interessenten gehören in erster Linie die Leiter und Eigentümer der Automobilfabriken, die auf noch größeren Absatz drängen und zu diesem Zweck ihre Einrichtungen mit Hilfe ihrer ungewöhnlich hohen Gewinne ausgebaut haben und weiter ausbauen. So will z. B. die Fa. Opel ihre Produktion auf 700 000 Wagen im Jahr vermehren. In Wolfsburg wird das Ziel verfolgt, eine Jahresproduktion von einer Million Volkswagen zu erreichen, wobei natürlich auch mit einem beträchtlichen Export gerechnet wird. Zu den Befürwortern von mehr Raum für die Kraftwagen gehören auch die Arbeitnehmer der Kraftwagen-Industrie, die ihre Arbeitsplätze sichern wollen. Z. Z. widersetzen sich die Arbeiter der staatlichen Renault-Werke in Paris einer Kündigung von ca. 3000 Arbeitern mit der Begründung, daß die französische Regierung für eine in Frankreich sich geltend machende Krise in der Autoindustrie verantwortlich sei, weil sie durch die Vernachlässigung des Straßen- und Parkplatzbaues, durch die angeblich überhöhte Besteuerung der Automobile und durch die Aufrechterhaltung des höchsten Benzinpreises in Europa den französischen Binnenmarkt gedrosselt habe. Auch die teilweise Privatisierung des Volkswagenwerkes und die Gewährung von Sozialrabatten bei dem Verkauf von VW-Aktien dürften dazu beitragen, die Forderungen der Kraftwageninteressenten nach mehr Raum noch zu verstärken. Dazu kommt dann noch der allgemeine Glaube, daß man den technischen Fortschritt nicht behindern dürfe. Repräsentanten dieses technischen Fortschritts sind im besonderen die großen Ausstellungen der Autoindustrie und die Auto-Sportveranstaltungen.

Es wäre sicher von hohem Wert, eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, inwieweit der individuelle private Kraftwagenverkehr dem ausgesprochenen Berufsverkehr dient, der nicht von öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt werden kann. Es gibt sicher Berufszweige, für welche der individuelle Kraftwagen unentbehrlich ist; es sei nur an den Arzt oder den Handelsvertreter gedacht. Aber sicher würden für die meisten Berufe die Massen-

verkehrsmittel genügen, wenn sie entsprechend den steigenden Verkehrsbedürfnissen ausgebaut würden. Der Ausbau und die Bequemlichkeit der Einrichtungen der Bundesbahn haben zweifellos erhebliche Fortschritte gemacht, aber die Straßen- und Kleinbahnen befinden sich noch in großem Rückstand. Z. Z. vermindert der zunehmende Pkw-Verkehr die Frequenz der meisten Nahverkehrseinrichtungen.

IV.

Unzulänglichkeit der bisherigen Bemühungen zur Steuerung der Verkehrsnot

Die Situation, in die die öffentlichen Verwaltungen durch das Ansteigen des Kraftwagenverkehrs geraten sind, ist gekennzeichnet durch eine allgemeine Ratlosigkeit. Man flüchtet sich vielfach zu Verkehrssachverständigen, von denen sich einige einen großen Ruf erworben haben. Auf dem letzten Deutschen Städtetag in Augsburg wurde aber mit Recht folgendes gesagt:

„Es scheint in letzter Zeit Mode zu werden, immer neue Gutachten zu fordern. Man möge dabei auch bedenken, daß auswärtige Experten das Wesen einer Stadt nicht in einer kurzen Bearbeitungszeit erfassen können, zumal sie — wie alle technischen Stellen — überlastet sind.“

Da bisher kein Rezept gefunden wurde, das Problem großzügig zu lösen, beschränkte man sich in der Hauptsache auf zahlreiche kleinere Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, den fließenden und ruhenden Kraftwagenverkehr besser zu ordnen und die Gefahren, die mit diesem Verkehr verbunden sind, herabzumindern. So kam es zu den Signalanlagen mit Stopplichtern und den grünen Wellen, zu einem System von Einbahnstraßen, zum Kreisverkehr, zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, zu besonderen Abladezeiten für Lastfahrzeuge, zu Anordnungen hinsichtlich des Verbleibens auf einer Fahrspur, zu Parksyste men verschiedener Art, auch zu besonderen polizeilichen Maßnahmen, wie der Fernsehkontrolle für den Autoverkehr oder der Einsetzung von Hubschraubern zur Beobachtung und Regelung eines Massenverkehrs von Kraftfahrzeugen.

Alle solche Bemühungen und Maßnahmen konnten aber zu keinem durchgreifenden Erfolg führen und erscheinen angesichts des weiter ansteigenden Kraftwagenverkehrs als völlig unzulänglich. Erst in diesen Tagen wurde in der Frankfurter Abendpost berichtet, daß am 1. November d. J. der Auto- und Straßenbahnverkehr in Frankfurt völlig zusammengebrochen ist:

„Auto stand hinter Auto, oft waren sie untereinander so verklemmt, daß nicht einmal Fußgänger mehr zwischen den Hecks und Kühlern hindurchschlüpfen konnten. Straßenbahnen kamen nicht einmal im Schritt-Tempo mehr vom Fleck, Taxis kamen überhaupt nicht mehr an die Abfahrtsplätze ihrer Kunden heran und fuhren sich irgendwo im Wagengetümmel fest. Alle

verfügbaren motorisierten Polizeistreifen waren unterwegs, um durch Umleiten, An- und Abwinken die vom Verkehr überrollte Technik zu ersetzen.“

In einer Anzahl von Städten des In- und Auslandes hat man sich zu durchgreifenderen Maßnahmen entschlossen und hat einzelne Straßen und Plätze, zum Teil auch ganze Stadtgebiete für den Autoverkehr entweder völlig oder zu bestimmten Stunden gesperrt. Es handelt sich dabei vor allem um Geschäftsviertel. Immer mehr wächst auch die Erkenntnis, daß der ruhende Kraftwagenverkehr in den Straßen das größte Hindernis für einen rasch fließenden Verkehr darstellt. So wird z. B. von dem Pariser Polizeipräsidenten ernstlich erwogen, das Parken im Zentrum von Paris überhaupt zu verbieten. Auch in London hat man in der letzten Weihnachtszeit mit der Bildung einer sogenannten „roten Zone“, in der das Parken mit Ausnahme einiger kleiner Gebiete verboten war, gute Erfahrungen gemacht.

Es wird gegenüber solchen Maßnahmen häufig der Einwand gebracht, daß die Stadtkerne, die Beschränkungen im Autoverkehr unterliegen, entwertet würden oder gar absterben könnten. Davon kann aber bei ernstlicher Betrachtung keine Rede sein. Die Stadtkerne sind, wenn sich der fließende und ruhende Kraftwagenverkehr in noch zunehmendem Maße in ihnen zusammenballt und den Fußgängern kaum noch Raum läßt, zweifellos mehr gefährdet, als wenn der Kraftwagenverkehr im Stadtkern eine Einschränkung erfährt. Schon heute muß es der Kraftfahrer in den meisten Fällen aufgeben, bei seinem Ziel in der Stadtmitte vorfahren zu können oder gar dort einen Parkplatz zu finden. Für die Geschäftswelt würde ein freies Flanieren der Fußgänger im Stadtkern gegenüber dem heutigen und erst recht gegenüber dem zu erwartenden Zustand von besonderem Vorteil sein.

Weit drastischer als die Einschränkung des Autoverkehrs in einzelnen Stadtgebieten wäre eine Beschränkung der Kraftfahrzeug-Zulassung auf Inhaber von Autobezugsscheinen. Der Mannheimer Morgen hat in seiner Ausgabe vom 22. Oktober 1960 folgendes berichtet:

„In Berlin hat der Verkehrsausschuß des Architekten- und Ingenieurvereins unter dem Vorsitz des international anerkannten Verkehrsexperten und Städtebauers Professor Dr. Dr. Ernst Randzio eine Denkschrift ausgearbeitet, in der drastische Maßnahmen zur Vermeidung des drohenden Verkehrschaos vorgeschlagen werden.“

„Professor Randzio ist der Meinung, daß man um eine Steuerung der Kraftfahrzeugzulassung nicht herumkomme.“

Der Vorschlag, Autos nur noch auf Bezugsschein abzugeben, hat zur Zeit zweifellos keine Aussicht auf Erfolg. Es würde sich bei der von mir obengeschilderten psychologischen Situation ein ganz entschiedener Widerstand gegen ein solches Bezugsschein-System erheben, das wir schon



Stelcon AKTIENGESellschaft ESSEN

Stelcon-Haus · Alfredstraße 98, Telefon 7 18 51/52/53
Stelcon-Werke: Neuß/Hafen, Fernschreiber 08 57833

aus der Kriegszeit her noch in schlechtester Erinnerung haben. Auch gäbe es geradezu einen Klassenkampf um den Erwerb solcher Bezugsscheine. Nur in Diktaturstaaten ist eine so weitgehende Einschränkung möglich. In der Sowjetzone laufen nur ca. 100 000 Pkw. Natürlich fehlt dort auch der Wohlstand.

Ernstlich wäre aber daran zu denken, die Kraftfahrzeugzulassung von dem Nachweis einer dauernd gesicherten Unterstellmöglichkeit für das Kraftfahrzeug abhängig zu machen. Bei einer Änderung der in vieler Beziehung reformbedürftigen Reichsgaragenordnung könnte eine solche Bestimmung eingefügt werden. Der Kraftfahrzeugbesitzer müßte und würde sich daran gewöhnen, daß er für die Unterbringung seines Wagens selbst zu sorgen hat und nicht einfach öffentlichen Straßenraum in Anspruch nehmen darf.

In den einzelnen Städten ist die Verkehrslage natürlich verschieden. Besonders schwierig ist die Situation in Städten, die den Mittelpunkt eines Ballungsraumes bilden, weil hier eine besonders starke Verdichtung des Verkehrs stattfindet. Auch die äußere Form einer Stadt spielt eine wesentliche Rolle. Wenn eine Stadt wie Mannheim die Form eines Streifens hat, sich rund 26 km lang am Rhein hinzieht bei einer verhältnismäßig geringen Breite und wenn noch dazukommt, daß diese Stadt durch Ländergrenzen in ihrer Entwicklung eingeengt ist, dann ist die Verkehrslage ganz besonders schwierig. Besser liegen die Dinge in Städten, die eine abgerundete Form haben. Es ist interessant, daß jetzt der Stadt Moskau ein gleichmäßiger Durchmesser von 30 km gegeben wurde und daß ein 100 km langer Autobahnring um Moskau herumführt. Einen ähnlichen Autobahnring gab es ja schon in Berlin. Weiterhin spielt es eine erhebliche Rolle, ob in einer Stadt viele Verkehrsbarrieren vorhanden sind, die durch Flußläufe, Anlagen der Bundesbahn, Hafengebiete und dergleichen gebildet werden.

Ganz neue Verkehrsprobleme haben die Einpendler aufgeworfen. Durch sie werden z. Z. ganz abnorme Verkehrsschwierigkeiten hervorgerufen. In Mannheim ist bei einer Einwohnerzahl von etwas über 300 000 Menschen die Zahl der Einpendler auf ungefähr 63 000 angestiegen. Daraus ergibt sich, daß die öffentlichen Verkehrsmittel den Berufsverkehr nicht mehr bewältigen können und daß in den Stunden dieses Berufsverkehrs Verkehrsstauungen größten Ausmaßes stattfinden. Zahlreiche Einpendler sind längst dazu übergegangen, mit dem eigenen Kraftwagen oder mit Motorrädern zu ihrer Arbeitsstelle zu fahren. Ganz besondere Probleme werden auch durch den Geschäftsverkehr in den Stadtkernen aufgeworfen. Städte, die einen verhältnismäßig kleinen Stadtkern haben, der von einer breiten Ringstraße umgeben ist, befinden sich in einem erheblichen Vorteil gegenüber Städten, in denen der Stadtkern eine solche Abgrenzung nicht besitzt und in denen die Stadtteile gewissermaßen ineinanderfließen.

Die Dinge befinden sich noch so sehr im Fluß, daß es kaum möglich ist, bestimmte Regeln für die künftige Entwicklung aufzustellen. Ich möchte aber doch versuchen, einige lockere Leitsätze zu formulieren:

1. Kein zusätzlicher Bau von Verkehrswegen wird ausreichen, um einem nahezu anarchisch anwachsenden Kraftfahrzeugverkehr Genüge zu leisten, es sei denn, daß Bodenflächen in Anspruch genommen werden, die anderen wesentlichen Zwecken dienen müssen, und daß für die Bewältigung eines individuellen Kraftwagenverkehrs Mittel

von solcher Höhe eingesetzt werden, deren Aufwand in keinem gesunden Verhältnis mehr zu dem Gemeininteresse steht.

2. Zu den Kosten des eigenen Kraftfahrzeugs müssen die Aufwendungen für den Parkraum gehören. Niemand kann grundsätzlich für seinen stillstehenden Kraftwagen öffentlichen Raum beanspruchen. Es ist auch nicht zumutbar, daß die hohen Investitionskosten für das Parken auf alle Steuerzahler umgelegt werden. Der Gemeinde kann es nur obliegen, Raum für Garagenhäuser und freien, für Parkzwecke geeigneten Platz an geeigneten Stellen zu erträglichen Preisen anzubieten. Auch die Anlage von unterirdischem Parkraum sollte die Gemeinde fördern.

3. Der Ausbau und die Beschleunigung der öffentlichen Nahverkehrsmittel ist eine vordringliche Aufgabe der öffentlichen Körperschaften. In Ballungsräumen sollte zu diesem Zweck eine zentrale Stelle von allen beteiligten Körperschaften mit der notwendigen Planungsarbeit beauftragt werden. In der Agglomeration an der Neckarmündung könnte die Kommunale Arbeitsgemeinschaft diese Aufgabe übernehmen. Nach vollendeter Planungsarbeit wäre die Gründung einer gemeinsamen Bau- und Betriebsgesellschaft in Erwägung zu ziehen.

4. Die Zunahme des individuellen Kraftwagenverkehrs, die daraus bereits entstanden und noch zu erwartenden Folgen, sowie die zur Lösung des Problems erforderlichen Maßnahmen lassen ein grundlegendes Umdenken aller am Verkehr beteiligten, insbesondere aber der verantwortlichen öffentlichen Stellen als unabweisbar erscheinen. Keinesfalls sollte die Initiative zu neuen Verkehrsregelungen ausschließlich solchen Fachleuten überlassen bleiben, die bei aller beruflicher Tüchtigkeit gewohnt sind, nur in Kraftfahrzeugen und Straßen zu denken, ohne die anstehenden Fragen in ihrer Vielgestaltigkeit und in ihren Auswirkungen auf die menschliche Gemeinschaft genügend in Rechnung zu stellen. Es kann nicht auf eine autogerechte, sondern nur auf eine menschengerechte Stadt ankommen, die ihren Bürgern Gesundheit und Ruhe sichert und auch Wohnverhältnisse bietet, die ein kulturell gehobenes Dasein ermöglichen. Eine Stadt, die zur Technopolis würde, wäre ein schweres Verhängnis und würde schließlich auch die privaten Kraftfahrer nicht befriedigen können, da sich eine übersteigerte Anwendung der Technik einfach an den Grenzen des Raumes stoßen würde, wie das heute schon erkennbar ist.

Ich bin nicht der Meinung, daß man die Dinge treiben lassen darf und daß es gestattet ist, mit Fatalismus die Zunahme des privaten Kraftwagenverkehrs hinzunehmen, ohne daß man sich ernste Gedanken darüber macht, welche Gestalt die Städte dadurch bekommen werden und ob in diesen Städten noch ein erträgliches menschliches Leben möglich ist. Ich las in diesen Tagen ein kleines Gedicht von Ezra Pound, dem amerikanischen Dichter, der jetzt in Italien lebt. Er schreibt:

„Meine Stadt, Geliebte, so weiß! O Ranke —
Höre! Höre mich an, eine Seele hauch ich dir ein,
Zärtlich auf der Rohrflöte, vernimm!“

Der Dichter fügt dann hinzu:

„Jetzt wird mir klar, daß ich toll bin,
Denn hier sind *Millionen Menschen, mürrisch im Verkehr;*
Kein Mädchen dies.
Noch könnte ich Rohrflöte spielen, hätte ich eine.“

Ried.
Oberhausen, 23. 5. 1961

H. Lohner 115

Sehr geehrter Herr Professor!

Recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 4. 5. und die mitgesandte Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.

Ich habe Ihre Ausführungen darin und auch die anderen Beiträge mit großem Interesse gelesen und bin dabei auf manchen Gesichtspunkt gestoßen, der mir als Laien noch fremd war. Insbesondere habe ich auch Zahlen erfahren, die mir sonst nicht zugänglich waren.

Sehr interessant waren auch Ihre Ausführungen über die psychologischen Probleme der Motorisierung, in denen sie das Auto u. a. als eine Reaktion auf das Reisen auf dem Trittbrett deuteten.

Was das Auto als Ausweis sozialer Bedeutung angeht, frage ich mich allerdings oft, ob es diese nicht - von einem gewissen geistigen Trägheitsmoment abgesehen - mit seiner Zunahme an Zahl in gewissem Maße verlieren dürfte. Nicht zu unterschätzen ist dagegen seine Funktion als Rauschmittel und Möglichkeit zur Abreaktion von Minderwertigkeitsgefühlen. Es wäre zu überlegen, welche Gegengewichte sich dagegen schaffen ließen.

Ein anderes Problem wäre noch die Auswirkung des Autoverkehrs auf die landwirtschaftliche Erzeugung im Bezug auf die Volkswirtschaft, da, wie auch angedeutet wurde, der Autoverkehr die räumliche Ausdehnung der Städte fördert und erzwingt, ein Problem allerdings, das den Städtebauer nicht direkt angeht.

Doch, wozu schreibe ich das alles? Sie übersehen die Dinge ja weit besser, als ich das kann, und ich werde Ihnen nichts Neues sagen.

Also nochmals recht vielen Dank für Ihr Schreiben! Die Zeitschrift möchte ich Ihnen gern wiederschicken, da ich nicht weiß, ob Sie sie nicht vielleicht noch brauchen werden.

Freundliche Grüße

Ihr

Herbert Rohner.

1881. 2. 25. 1881

Sehr geehrter Herr Professor!

Beim Durchlesen Ihres Briefes vom 21. d. M. bin ich sehr
interessiert. Insbesondere die Bemerkungen über die
Bedeutung der verschiedenen Arten der Vererbung sind
mir sehr wertvoll. Ich bin sehr dankbar für die
Angabe, dass die Vererbung nicht nur von den Eltern,
sondern auch von den Vorfahren abhängt.

Ich interessiere mich sehr für die Frage, inwieweit
die Vererbung durch die Umwelt beeinflusst wird. Ich
habe die Hoffnung, dass Sie mir in diesem Punkte
weiterhelfen werden. Ich bin sehr dankbar für die
Angabe, dass die Vererbung nicht nur von den Eltern,
sondern auch von den Vorfahren abhängt. Ich bin
sehr dankbar für die Angabe, dass die Vererbung
nicht nur von den Eltern, sondern auch von den
Vorfahren abhängt.

Ich bin sehr dankbar für die Angabe, dass die
Vererbung nicht nur von den Eltern, sondern auch
von den Vorfahren abhängt. Ich bin sehr dankbar
für die Angabe, dass die Vererbung nicht nur von
den Eltern, sondern auch von den Vorfahren abhängt.
Ich bin sehr dankbar für die Angabe, dass die
Vererbung nicht nur von den Eltern, sondern auch
von den Vorfahren abhängt.

Ich bin sehr dankbar für die Angabe, dass die
Vererbung nicht nur von den Eltern, sondern auch
von den Vorfahren abhängt.

Respektvoll,
Herrn Professor

1881

Dr. J. J. J.